



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 68/2023  
vom 27. April 2023**

**Geschäftsverzeichnissnrn. 7668, 7669, 7671, 7672, 7676, 7677, 7678, 7681,  
7682, 7687, 7691, 7692, 7694, 7739 und 7743**

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigerklärung

1) des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 « über das COVID Safe Ticket », erhoben von Jo Smolders, von Luc Lamine, von Valérie Leroi, von Robbe Tack, von Rosita Hesbeens, von Sofie Vanleenhove, von Walter Digneffe, von Bart Van Humbeeck, von Yves Soers, von Nico Devos, von Frédéric Van der Stock, von Johan Steynen, von Hilde Steynen, von der Privatstiftung « Ministry of Privacy » und Matthias Dobbelaere-Welvaert und von Luc Lamine und anderen,

2) des Dekrets der Wallonischen Region vom 15. Juli 2021, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Juli 2021, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 2021, des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 19. Juli 2021, der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 22. Juli 2021 und des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 22. Juli 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben »,

- des Gesetzes vom 20. Juli 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben », erhoben von der Privatstiftung « Ministry of Privacy » und Matthias Dobbelaere-Welvaert,

3) der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 30. September 2021, des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. September 2021, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. September 2021, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 30. September 2021, des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 30. September 2021, des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 1. Oktober 2021 und des Gesetzes vom 1. Oktober 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 27. September 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen

Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben »,

- des Dekrets der Wallonischen Region vom 28. Oktober 2021, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 28. Oktober 2021, des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 29. Oktober 2021, der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 und des Gesetzes vom 29. Oktober 2021 « zur Billigung des [legislativen] Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben », erhoben von der Privatstiftung « Ministry of Privacy » und Matthias Dobbelaere-Welvaert und von Luc Lamine und anderen,

4) der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 14. Oktober 2021 « über die Ausdehnung des COVID Safe Tickets im Falle der aus einer spezifischen epidemiologischen Situation sich ergebenden Notwendigkeit »,

- des Dekrets der Wallonischen Region vom 21. Oktober 2021 « über die Verwendung des COVID Safe Tickets und die Maskenpflicht »,

- des Dekrets der Wallonischen Region vom 24. November 2021 « zur Abänderung der Artikel 2, 5 und 8 des Dekrets der Wallonischen Region vom 21. Oktober 2021 über die Verwendung des COVID Safe Tickets und die Maskenpflicht und zur Einfügung eines Artikels 10/1 »,

- der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 14. Januar 2022 « zur Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs der Ordonnanz vom 14. Oktober 2021 über die Ausdehnung des COVID Safe Tickets im Falle der aus einer spezifischen epidemiologischen Situation sich ergebenden Notwendigkeit », erhoben von der Privatstiftung « Ministry of Privacy » und Matthias Dobbelaere-Welvaert.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

## I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit dreizehn Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 9., 10., 17. und 30. November 2021 und 6. und 7. Dezember 2021 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 12., 18. und 22. November 2021 und 1., 7. und 8. Dezember 2021 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klagen auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 « über das COVID Safe Ticket » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Oktober 2021, zweite Ausgabe): Jo Smolders, Luc Lamine, Valérie Leroi, Robbe Tack, Rosita Hesbeens, Sofie Vanleenhove, Walter Digneffe, Bart Van Humbeeck, Yves Soers, Nico Devos, Frédéric Van der Stock, Johan Steynen und Hilde Steynen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 24. Januar 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. Januar 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die Privatstiftung « Ministry of Privacy » und Matthias Dobbelaere-Welvaert, unterstützt und vertreten durch RA J. De Groote, in Dendermonde zugelassen, und RÄin N. Somers, in Antwerpen zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung

1) des Dekrets der Wallonischen Region vom 15. Juli 2021, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Juli 2021, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 2021, des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 19. Juli 2021, der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 22. Juli 2021 und des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 22. Juli 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Juli 2021, dritte Ausgabe),

2) des Gesetzes vom 20. Juli 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Juli 2021, dritte Ausgabe),

3) der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 30. September 2021, des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. September 2021, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. September 2021, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 30. September 2021, des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 1. Oktober 2021 und des Gesetzes vom 1. Oktober 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 27. September 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen

Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Oktober 2021),

4) der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 14. Oktober 2021 « über die Ausdehnung des COVID Safe Tickets im Falle der aus einer spezifischen epidemiologischen Situation sich ergebenden Notwendigkeit » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Oktober 2021),

5) des Dekrets der Wallonischen Region vom 21. Oktober 2021 « über die Verwendung des COVID Safe Tickets und die Maskenpflicht » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Oktober 2021),

6) des Dekrets der Wallonischen Region vom 28. Oktober 2021, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 28. Oktober 2021, der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 und des Gesetzes vom 29. Oktober 2021 « zur Billigung des [legislativen] Zusammenabkommens vom 28. Oktober 2021 zur Änderung des Zusammenabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Oktober 2021, zweite Ausgabe),

7) des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 « über das COVID Safe Ticket » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Oktober 2021, zweite Ausgabe),

8) des Dekrets der Wallonischen Region vom 24. November 2021 « zur Abänderung der Artikel 2, 5 und 8 des Dekrets der Wallonischen Region vom 21. Oktober 2021 über die Verwendung des COVID Safe Tickets und die Maskenpflicht und zur Einfügung eines Artikels 10/1 » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. November 2021),

9) der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 14. Januar 2022 « zur Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs der Ordonnanz vom 14. Oktober 2021 über die Ausdehnung des COVID Safe Tickets im Falle der aus einer spezifischen epidemiologischen Situation sich ergebenden Notwendigkeit » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Januar 2022, zweite Ausgabe).

c. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. Januar 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Januar 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Luc Lamine, Marguerite Weemaes und Michel Lamine Klage auf Nichtigerklärung

1) des Gesetzes vom 1. Oktober 2021, des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 1. Oktober 2021, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 30. September 2021, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. September 2021, des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. September 2021, der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 30. September 2021 und des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 30. September 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 27. September 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe),

2) des Gesetzes vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 28. Oktober 2021, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Wallonischen Region vom 28. Oktober 2021, der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 29. Oktober 2021 und des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 29. Oktober 2021 « zur Billigung des [legislativen] Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Oktober 2021, zweite Ausgabe) und

3) des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 « über das COVID Safe Ticket » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Oktober 2021, zweite Ausgabe).

Mit derselben Klageschrift beantragten die klagenden Parteien ebenfalls die einstweilige Aufhebung derselben Rechtsnomen. Durch Entscheid Nr. 71/2022 vom 19. Mai 2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.071), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Oktober 2022, hat der Gerichtshof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

Diese unter den Nummern 7668, 7669, 7671, 7672, 7676, 7677, 7678, 7681, 7682, 7687, 7691, 7692, 7694, 7739 und 7743 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin M. Feys und RÄin E. Van den Eynde, in Gent zugelassen (in allen Rechtssachen),

- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA B. Martel, RA K. Caluwaert und RÄin A. Van de Meulebroucke, in Brüssel zugelassen, und durch RÄin M. Feys und RÄin E. Van den Eynde (in allen Rechtssachen),

- dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, unterstützt und vertreten durch RÄin M. Feys und RÄin E. Van den Eynde, und durch RA P. Slegers, in Brüssel zugelassen (in den Rechtssachen Nrn. 7739 und 7743),

- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RÄin M. Feys und RÄin E. Van den Eynde, und durch RA M. Uyttendalee und RÄin P. Minsier, in Brüssel zugelassen (in den Rechtssachen Nrn. 7739 und 7743),

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RÄin M. Feys und RÄin E. Van den Eynde (in allen Rechtssachen),

- dem Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission, unterstützt und vertreten durch RÄin M. Feys und RÄin E. Van den Eynde (in den Rechtssachen Nrn. 7739 und 7743),

- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RÄin M. Feys und RÄin E. Van den Eynde (in den Rechtssachen Nrn. 7739 und 7743).

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7681 und 7739 haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 1. Februar 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter S. de Bethune und T. Giet beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 15. Februar 2023 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7739 auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 15. Februar 2023 den Sitzungstermin auf den 15. März 2023 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. März 2023

- erschienen

. RA J. De Groote und RA T. Bronselaer, in Antwerpen zugelassen, *loco* RÄin N. Somers, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7739,

. RÄin M. Feys, für den Ministerrat, die Regierung der Französischen Gemeinschaft, das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

. RA T. Moonen, in Brüssel zugelassen, *loco* RA B. Martel, RA K. Caluwaert und RÄin A. Van de Meulebroucke, RÄin M. Feys und RA H. Abraham, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,

. RÄin M. Feys und RA P. Slegers, für das Vereinigte Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission,

. RÄin M. Feys und RÄin E. Lippens, in Brüssel zugelassen, *loco* RA M. Uyttendaele, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter S. de Bethune und T. Giet Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext*

B.1.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7668, 7669, 7671, 7672, 7676, 7677, 7678, 7681, 7682, 7687, 7691, 7692 und 7694 beantragen die Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 « über das COVID Safe Ticket » (nachstehend: Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021).

B.1.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7739 beantragen die Nichtigerklärung

- der Akte zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission « über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von

Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » (nachstehend: Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021),

- der Akte zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 27. September 2021 « zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » (nachstehend: Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021),

- der Akte zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 « zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » (nachstehend: Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021),

- des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021,

- des Dekrets der Wallonischen Region vom 21. Oktober 2021 « über die Verwendung des COVID Safe Tickets und die Maskenpflicht » (nachstehend: Dekret der Wallonischen Region vom 21. Oktober 2021) und des Dekrets der Wallonischen Region vom 24. November 2021 « zur Abänderung der Artikel 2, 5 und 8 des Dekrets der Wallonischen Region vom 21. Oktober 2021 über die Verwendung des COVID Safe Tickets und die Maskenpflicht und zur Einfügung eines Artikels 10/1 » (nachstehend: Dekret der Wallonischen Region vom 24. November 2021),  
und



- der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 14. Oktober 2021 « über die Ausdehnung des COVID Safe Tickets im Falle der aus einer spezifischen epidemiologischen Situation sich ergebenden Notwendigkeit » (nachstehend: Ordonnanz vom 14. Oktober 2021) und der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 14. Januar 2022 « zur Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs der Ordonnanz vom 14. Oktober 2021 über die Ausdehnung des COVID Safe Tickets im Falle der aus einer spezifischen epidemiologischen Situation sich ergebenden Notwendigkeit » (nachstehend: Ordonnanz vom 14. Januar 2022).

B.1.3. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7743 beantragen die Nichtigerklärung der Akte zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 27. September 2021, der Akte zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 und des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021.

B.2. Am 11. März 2020 stufte die Weltgesundheitsorganisation den Ausbruch des SARS-CoV-2-Virus als Pandemie ein. Auch Belgien ist seit März 2020 mit dieser Pandemie und ihren Folgen konfrontiert. Das SARS-CoV-2-Virus ist ein sehr ansteckendes Virus, das die Krankheit COVID-19 hervorruft, die hauptsächlich bei älteren Personen und Personen mit einer Krankengeschichte ernsthafte medizinische Probleme verursacht oder tödlich enden kann (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2019-2020, Nr. 415/1, S. 2; *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 488/1, S. 2; *Parl. Dok.*, Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2019-2020, B-41/1, S. 1).

Im Rahmen dieser COVID-19-Gesundheitskrise und zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Krankheit COVID-19 wurde ursprünglich der Nationale Sicherheitsrat, in den Vertreter der Föderalbehörde und der Gliedstaaten berufen wurden und danach der Konzertierungsausschuss damit beauftragt, aufeinander abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, um die weitere Verbreitung von COVID-19 zu begrenzen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2019-2020, Nr. 415/1, S. 2; *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 488/1, S. 2).

B.3.1. Die angefochtenen Gesetze, Dekrete und Ordonnanzen stehen im Zusammenhang mit der Ergänzung und der Aktualisierung des Arsenal an Maßnahmen, die die verschiedenen Behörden ergriffen haben, um die COVID-19-Pandemie zu bekämpfen und die weitere Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern.

B.3.2. So wurden in der Anfangsphase der Pandemie strenge Maßnahmen getroffen, mit denen die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus eingedämmt werden sollte, indem unter anderem alle physischen Kontakte zwischen Personen und das Reisen verboten wurden (beispielsweise Abstand von anderthalb Metern halten, Versammlungsverbot, Verbot nicht wesentlicher Besorgungen, usw.). Seit Mai 2020 ist angesichts der sinkenden Zahl der Krankenhausaufnahmen und der Sterbefälle eine neue Phase in der Pandemie angebrochen, die andere Maßnahmen erforderlich machte, um die weitere Ausbreitung des Virus und von COVID-19 zu verhindern. Diese Maßnahmen bezogen sich insbesondere auf die Ermittlung und Begleitung von (vermutlich) infizierten Personen und ihren Kontakten.

B.3.3. Im Juli 2020 wurden im Lichte der neuen Phase in der COVID-19-Krise, in der nach einer Periode eines sogenannten « Lockdown light » die Beschränkungen für physische Kontakte zwischen Personen gelockert wurden und das Reisen erneut möglich wurde, weitere Maßnahmen getroffen, um die damit zusammenhängenden Risiken einer weiteren Verbreitung zu bekämpfen.

B.4.1. Die Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 « über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie » (nachstehend: der Verordnung (EU) 2021/953) legt nach ihrem Artikel 1 Absatz 1 einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung des digitalen EU-COVID-Zertifikats, das heißt eines interoperables, im Kontext der COVID-19-Pandemie ausgestellten Zertifikats mit Informationen über Impfungen, Testergebnisse sowie die Genesung des Zertifikationsinhabers, mit der Zielsetzung fest, den Inhabern die Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie zu erleichtern.

Das digitale EU-COVID-Zertifikat ermöglicht die Ausstellung, die grenzüberschreitende Überprüfung und die Anerkennung folgender Zertifikate:

- ein Impfbzertifikat: ein Zertifikat, mit dem bescheinigt wird, dass der Inhaber in dem das Zertifikat ausstellenden Mitgliedstaat eine COVID-19-Impfung erhalten hat;

- ein Testzertifikat: ein Zertifikat, mit dem bescheinigt wird, dass sich der Inhaber einem NAAT-Test oder einem Antigen-Schnelltest unterzogen hat, in dem die Art des Tests, das Datum, an dem der Test durchgeführt wurde und das Testergebnis enthalten sind;

- ein Genesungszertifikat: ein Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass der Inhaber nach einem positiven Ergebnis eines NAAT-Tests von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen ist (Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/953).

Die Verordnung (EU) 2021/953 bietet die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die für die Ausstellung dieser Zertifikate erforderlich sind, und für die Verarbeitung der Informationen, die erforderlich sind, um die Echtheit und Gültigkeit dieser Zertifikate zu überprüfen und zu bestätigen (Artikel 1 Absatz 2).

Nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/953 gilt sie vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022.

B.4.2. Das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 schafft eine gesetzliche Grundlage für die Verwendung des digitalen EU-COVID-Zertifikats im Inland. Nach Artikel 2 § 1 dieses Abkommens stellt es die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten dar, die für die Erstellung und die Ausstellung des EU-COVID-Zertifikats sowie für das Generieren des COVID Safe Tickets (nachstehend: CST) auf Grundlage des digitalen EU-COVID-Zertifikats notwendig sind.

Nach den allgemeinen Erläuterungen zu diesem Zusammenarbeitsabkommen hat dieses seinen Ursprung darin, dass « die Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 wesentlich ist », aber auch « die Wiederaufnahme der Aktivitäten der Bürger wie vor der COVID-19-Pandemie berücksichtigt werden » sollte (*Belgisches Staatsblatt*, 23. Juli 2021, dritte Ausgabe, S. 76170).

B.4.3. Im Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 ist das CST definiert als das Ergebnis der Lesung des digitalen EU-COVID-Zertifikats anhand der COVIDScan-Anwendung, um den Zugang zu bestimmten Orten oder zu bestimmten Ereignissen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu regeln (Artikel 1 § 1 Nr. 4).

B.4.4. In seiner ursprünglichen Fassung sah das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 die Verwendung des CST vor, um den Zugang zu einem Großereignis einerseits und zu einem Test- und Pilotprojekt andererseits zu regeln (Artikel 1 § 1 Nr. 4, Nr. 11 und Nr. 12, 12 und 13), und zwar bis zum 30. September 2021 (Artikel 33 § 1 Nr. 3).

B.5.1. Das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 verlängert die Anwendbarkeit der Bestimmungen zur Verwendung des CST bei Massenveranstaltungen sowie Test- und Pilotprojekten bis zum 31. Oktober 2021 und erweitert diese auf Tanzlokale und Diskotheken.

In den allgemeinen Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 heißt es diesbezüglich:

« Mit dem Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 wurde die Verwendung des COVID Safe Tickets für Massenveranstaltungen und Pilotprojekte eingeführt und außerdem festgelegt, dass diese Maßnahme nur bis zum 30. September 2021 gilt. In Anbetracht der Tatsache, dass die epidemiologische Situation in Belgien nach wie vor prekär ist und die Infektionen mit dem Coronavirus (COVID-19) in einigen Teilen des Landes wieder zunehmen, und in Anbetracht der Tatsache, dass ein Wiederauftreten des Virus nie ausgeschlossen werden kann, könnte das COVID Safe Ticket in diesem Moment ein ideales Instrument sein, um zu vermeiden, dass eine ganze Reihe von Aktivitäten erneut eingeschränkt oder Sektoren geschlossen werden müssen. Das COVID Safe Ticket war und ist ein wichtiges Instrument für den wirtschaftlichen und sozialen Neuanfang der Gesellschaft. Die Alternative, dass unsere Gesellschaft in einen erneuten Lockdown zurückfällt, muss unbedingt vermieden werden. Durch die Verwendung des COVID Safe Tickets wird beabsichtigt, aus der Krise herauszukommen und Schließungen so weit wie möglich zu vermeiden. Daher wird es als notwendig erachtet, die Verwendung des COVID Safe Tickets über den 30. September 2021 hinaus zuzulassen. In diesem Sinne wird die Anwendbarkeit der Artikel, die sich auf den rechtlichen Rahmen des COVID Safe Ticket beziehen oder diesen rechtlichen Rahmen erläutern, vom 30. September 2021 bis zum 31. Oktober 2021 verlängert » (*Belgisches Staatsblatt*, 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, S. 104680).

« In Anbetracht der ähnlichen Tätigkeit und der Gefahr einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 gelten für Tanzlokale und Diskotheken ab dem 1. Oktober die gleichen Maßnahmen wie für Massenveranstaltungen und Pilotprojekte » (ebenda, S. 104684).

Ferner sieht das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 die Möglichkeit für die föderierten Teilgebiete vor, die Verwendung des CST zu ermöglichen oder als Pflicht vorzusehen, und zwar vom 1. Oktober 2021 bis längstens 30. Juni 2022 für den Zugang zu den in Artikel 1 Nr. 21 festgelegten « Angelegenheiten und Einrichtungen, bei denen das [CST]

eingesetzt werden kann », darunter fallen Horeca-Einrichtungen, Sport- und Fitnesszentren, Handelsmessen und Kongresse, Einrichtungen, die zum Kultur-, Fest- und Freizeitbereich gehören, und Einrichtungen für die stationäre Betreuung von schutzbedürftigen Personen, sowie vom 1. November 2021 bis längstens 30. Juni 2022 für den Zugang zu Massenveranstaltungen, Test- und Pilotprojekten sowie Tanzlokalen und Diskotheken (Artikel 1 Nr. 21 und *2bis* §§ 1 und 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, eingefügt durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021). Das zuständige föderierte Teilgebiet kann diese Möglichkeit nur dann in Anspruch nehmen, wenn die lokalen epidemiologischen Umstände dies erfordern und wenn es dazu ein Dekret oder eine Ordonnanz erlässt, wobei eine Höchstgültigkeitsdauer der darin geregelten Maßnahmen und Modalitäten festzulegen ist. Die lokalen epidemiologischen Umstände werden vorher durch das *Risk Assessment Group* (RAG) bewertet, das innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt des Antrags eine unverbindliche Stellungnahme abgibt (Artikel *2bis* §§ 1 und 2, *13bis* und *13ter* des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, eingefügt durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021).

In den allgemeinen Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 heißt es diesbezüglich:

« [Auch] in Anbetracht des bevorstehenden Endes der föderalen Phase fordern die föderierten Teilgebiete, dass das COVID Safe Ticket an oder in Orten verwendet wird, an denen eine Übertragung und/oder Superverbreitung am wahrscheinlichsten ist, wie in den GEMS-Berichten vom 18. und 31. August 2021 angegeben, in der eine Kaskade von Sektoren festgelegt wurde, die ein hohes bis geringes Risiko für die Verbreitung des Coronavirus COVID-19 darstellen. Dazu gehören Orte, an denen die Grundregeln (optimale Belüftung, Abstand, Masken, begrenzte Kontakte) aufgrund der Art des Umfelds oder der Tätigkeit nicht vollständig eingehalten werden können oder werden: Nachtleben, Massenveranstaltungen, Pilotprojekte, Gastronomie, Sport- und Fitnesszentren), aber auch Einrichtungen, die zum Kultur-, Fest- und Freizeitbereich gehören. Auf Anfrage der föderierten Teilgebiete ist es auch möglich - wenn es die epidemiologischen Umstände auf dem Gebiet der jeweiligen föderierten Teilgebiete rechtfertigen - die Artikel, die den Rechtsrahmen für das COVID Safe Ticket betreffen oder diesen Rechtsrahmen festlegen, ab dem 1. November 2021 anwendbar zu machen, sofern ein föderiertes Teilgebiet diese Möglichkeit in einem Dekret oder einer Ordonnanz für einen bestimmten Zeitraum festschreibt, wobei dringend empfohlen wird, diesen Zeitraum auf maximal 3 Monate zu begrenzen » (*Belgisches Staatsblatt*, 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, SS. 104680-104681).

« Es ist auch festzustellen, dass die lokalen epidemiologischen Bedingungen in den verschiedenen föderierten Teilgebieten unterschiedlich sind, da die Impfkampagne im Gange ist; zum Beispiel eine geringere Durchimpfungsrate oder eine relativ höhere Zahl von

Krankenhauseinweisungen in einem föderierten Teilgebiet. Diese epidemiologischen Unterschiede können eine Ausweitung des Einsatzes und der Verwendung des COVID Safe Ticket für eine bestimmte Gemeinschaft oder Region erforderlich machen oder ermöglichen, während für andere Gemeinschaften und Regionen eine solche Notwendigkeit nicht besteht oder durch die epidemiologischen Umstände nicht gerechtfertigt werden kann.

Im ersten Fall sollte es einem föderierten Teilgebiet daher möglich sein, im Rahmen seiner Autonomie eine Ausweitung der Maßnahmen auf seinem Gebiet zu aktivieren und dann anzuwenden, sofern die epidemiologischen Umstände dies rechtfertigen und nach einer Bewertung dieser Umstände durch das [*Risk Assessment Group* (RAG)].

Diese breit gefächerte Anwendung des COVID Safe Ticket gewährleistet auch eine verhältnismäßige Anwendung dieses Instruments. Nur wenn die epidemiologische Situation es rechtfertigt und nach einer Bewertung dieser Umstände durch das RAG kann eine Gemeinschaft oder Region diese Maßnahmen aktivieren. Nach dem 31. Oktober 2021 gilt sogar der Grundsatz, dass das COVID Safe Ticket nicht mehr anwendbar ist und daher nicht verwendet werden kann, es sei denn, in einer bestimmten Gemeinschaft oder Region liegt eine alarmierende epidemiologische Situation vor und das RAG stimmt dem zu. Auf diese Weise wird der Einsatz auf das absolut Notwendige beschränkt.

Dies ermöglicht eine Diversifizierung auf der Grundlage objektiver wissenschaftlicher Parameter, z. B. durch Analyse der Durchimpfungsrate, der Zahl der Krankenhauseinweisungen und/oder der Reproduktionsrate pro Gemeinschaft oder Region. Eine Gemeinschaft oder Region kann dann je nach ihrer epidemiologischen Situation und unter Beachtung einer Begründung angesichts des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes selbst entscheiden, ob die Verwendung des COVID Safe Tickets verpflichtend ist oder nicht und welchen Umfang das COVID Safe Ticket im Rahmen des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 haben wird » (*Belgisches Staatsblatt*, 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, SS. 104688-104689).

Artikel 2bis § 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 sieht eine spezifische Regelung vor, wenn eine epidemische Notsituation gemäß Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 14. August 2021 « über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation » (nachstehend: Gesetz vom 14. August 2021) ausgerufen wird. In seiner ursprünglichen Fassung, eingefügt durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021, sah Artikel 2bis § 3 vor, dass, sobald eine epidemische Notsituation ausgerufen wird, die Artikel 2bis §§ 1 und 2, 13bis sowie 13ter nicht mehr anzuwenden sind sowie die Dekrete und Ordonnanzen, die auf Grundlage dieser Bestimmungen von den föderierten Teilgebieten in Bezug auf die Verwendung des CST erlassen wurden, keine Wirkungen mehr entfalten beziehungsweise ausgesetzt werden. Wenn die Parteien des Zusammenarbeitsabkommens während der epidemischen Notsituation das CST einsetzen möchten, müssen die Modalitäten für die Verwendung des CST in den in Artikel 1 Nr. 21 festgelegten « Angelegenheiten und Einrichtungen, bei denen das [CST] eingesetzt werden kann », in einem ergänzenden

Zusammenarbeitsabkommen ausgeführt werden. Bei Massenveranstaltungen, Test- und Pilotprojekten, Tanzlokalen und Diskotheken müssen die konkreten Ausführungsmodalitäten, soweit erforderlich, in einem königlichen Erlass oder einem ausführenden Zusammenarbeitsabkommen geregelt werden (Artikel 2*bis* § 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, eingefügt durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021).

In den allgemeinen Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 heißt es diesbezüglich:

« Wird das Gesetz vom 14. August 2021 über die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen während einer epidemischen Notlage angewendet, so werden die Artikel über die Verwendung des COVID Safe Tickets im Rahmen eines differenzierten Ansatzes und für die zusätzlichen Sektoren (insbesondere Artikel 2*bis*, §§ 1 und 2, 13*bis* und 13*ter* dieses Zusammenarbeitsabkommens) nicht mehr angewendet und aufgehoben. Um einen an die aktuelle epidemiologische Situation angepassten Ansatz bieten zu können, wird geprüft, ob die Verwendung des COVID Safe Ticket für das gesamte Gebiet wieder eingeführt werden sollte (oder nicht). Erforderlichenfalls sollte präzisiert werden, dass dies nur bis zum 30. Juni 2022 möglich ist. In diesem Sinne sieht das Zusammenarbeitsabkommen folgende Bestimmungen vor: Wenn ein epidemischer Notfall ausgerufen wird und somit entschieden wird, dass ein koordiniertes Vorgehen gegen die Gesundheitskrise auf föderaler Ebene erforderlich ist und folglich eine differenzierte Verwendung des COVID Safe Tickets nicht mehr angemessen ist, werden die von den föderierten Teilgebieten einzeln ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf die Verwendung des COVID Safe Tickets außer Kraft gesetzt oder ausgesetzt. Folglich können die föderierten Teilgebiete nicht mehr per Dekret oder Ordonnanz über eine andere Verwendung des COVID Safe Tickets entscheiden, da diese Dekrete und Ordonnanzen nicht mehr angewandt werden können und/oder ausgesetzt werden, sobald der epidemische Notstand ausgerufen wird. Die weitere Verwendung des COVID Safe Tickets während des epidemischen Notstands sollte dann von den Vertragsparteien der Zusammenarbeitsabkommens vorgesehen werden:

- durch eine ergänzende legislative Zusammenarbeitsabkommens, wenn die Parteien des Zusammenarbeitsabkommens das COVID Safe Ticket für die zusätzlichen Sektoren nutzen wollen, in denen das COVID Safe Ticket verwendet werden kann, oder

- Durch einen Erlass gemäß dem Gesetz vom 14. August 2021 über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen während einer epidemischen Notlage oder durch ein ausführendes Zusammenarbeitsabkommen in Bezug auf die Verwendung des COVID Safe Ticket für Massenveranstaltungen, Pilotprojekte sowie Tanzlokale und Diskotheken.

Wird der epidemische Notstand beendet, werden die Artikel, die sich auf den Rechtsrahmen des COVID Safe Tickets beziehen oder diesen Rechtsrahmen festlegen, wieder anwendbar, es sei denn, die Parteien dieses Zusammenarbeitsabkommens beschließen durch einen neuen Zusammenarbeitsabkommens ausdrücklich etwas anderes » (*Belgisches Staatsblatt*, 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, SS. 104692-104693).

B.5.2. Das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober nimmt am vorerwähnten Artikel *2bis* des Zusammenarbeitsabkommens vom 27. September 2021 verschiedene Abänderungen vor, um « eine geordnete und korrekte Bewältigung des zu erwartenden Notsituation [zu ermöglichen], wenn die epidemische Notsituation ausgerufen wird, gemäß Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 14. August 2021 » (*Belgisches Staatsblatt*, 29. Oktober 2021, zweite Ausgabe, S. 110825).

Artikel *2bis* § 3 Absätze 1 und 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Oktober 2021, ersetzt durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021, legt fest, dass, sobald eine epidemische Notsituation gemäß dem Gesetz vom 14. August 2021 ausgerufen wird und nur solange dies gilt, die föderierten Teilgebiete nicht mehr die Verwendung des CST für den Zugang zu Massenveranstaltungen, Test- und Pilotprojekten, Tanzlokalen und Diskotheken regeln können sowie die diesbezüglich erlassenen Dekrete und Ordonnanzen und die diesbezüglich erlassenen ausführenden Instrumente keine Wirkungen mehr entfalten, da dies durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 geregelt wird. Die föderierten Teilgebiete können allerdings Maßnahmen in Bezug auf die Verwendung des CST für den Zugang zu Massenveranstaltungen, Test- und Pilotprojekten, Tanzlokalen und Diskotheken treffen oder beibehalten, sofern diese Maßnahmen strenger sind als die Maßnahmen, die aufgrund des Gesetzes vom 14. August 2021 getroffen wurden, um den Folgen der epidemischen Notsituation für die öffentliche Gesundheit vorzubeugen oder diese zu beschränken (Artikel *2bis* § 3 Absatz 4).

Die Verwendung des CST für den Zugang zu den in Artikel 1 Nr. 21 festgelegten « Angelegenheiten und Einrichtungen, bei denen das [CST] eingesetzt werden kann », bleibt allerdings in den Dekreten und Ordonnanzen geregelt, wenn auch diese Regeln nicht zu den Maßnahmen in Widerspruch stehen dürfen, die gemäß dem Gesetz vom 14. August 2021 getroffen werden (Artikel *2bis* § 3 Absatz 3). In den allgemeinen Erläuterungen wird als Beispiel auf eine Schließung oder einen Lockdown verwiesen (*Belgisches Staatsblatt*, 29. Oktober 2021, zweite Ausgabe, S. 110827).

B.6. Im Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 und durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 abgeänderten Fassung sind die Orte, bei



denen der Zugang von der Vorlage des CST abhängig gemacht werden kann, erschöpfend aufgezählt. Es ist Sache der föderierten Teilgebiete, dieses Zusammenarbeitsabkommen umzusetzen und gegebenenfalls durch Dekret oder Ordonnanz die Verwendung des CST für den Zugang zu diesen Orten als Möglichkeit oder Pflicht vorzusehen.

B.7.1. Mit dem Dekret vom 29. Oktober 2021 hat die Flämische Gemeinschaft das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 umgesetzt.

Nach Artikel 3 dieses Dekrets ist der Einsatz des CST bei Besuchern von Einrichtungen für die stationäre Betreuung von schutzbedürftigen Personen, insbesondere von Krankenhäusern, Seniorenheimen, Rehakliniken und Einrichtungen für Personen mit Behinderung, ab dem Alter von zwölf Jahren und zwei Monaten erlaubt.

Nach Artikel 4 dieses Dekrets können Organisatoren öffentlicher Veranstaltungen, zu denen ein Publikum von mindestens 200 Personen und höchstens 2 999 Personen zugelassen ist, sofern diese im Innenbereich stattfinden, und von mindestens 400 Personen und höchstens 4 999 Personen, sofern diese im Außenbereich stattfinden, das CST bei Besuchern ab dem Alter von zwölf Jahren und zwei Monaten einsetzen. Sie müssen die Besucher in diesem Fall vorher über die Notwendigkeit eines CST für den Zugang zur Veranstaltung und über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des CST in Kenntnis setzen.

Artikel 5 § 1 dieses Dekrets sieht eine obligatorische Verwendung des CST für Besucher ab einem Alter von zwölf Jahren und zwei Monaten im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen, die als Massenveranstaltung anzusehen sind, von Test- und Pilotprojekten, Tanzlokalen und Diskotheken vor. Artikel 5 § 2 dieses Dekrets sieht die obligatorische Verwendung des CST für Besucher ab einem Alter von sechzehn Jahren einerseits im Rahmen von Horeca-Einrichtungen, mit Ausnahme des Außenbereichs dieser Einrichtungen, einschließlich Terrassen, eines kurzen Zugangs, der keinen Konsum in der Einrichtung zum Ziel hat, sofern Mundschutz verwendet wird, sowie der Organisationen für Hilfsbedürftige, der Initiativen für Lebensmittelhilfe und der Zentren für Obdach- und Heimatlose, sowie andererseits im Rahmen von Fitnesszentren vor. Nach Artikel 5 § 3 dieses Dekrets werden Verstöße gegen die vorerwähnten Verpflichtungen mit einer Geldbuße von 50 bis 500 Euro in Bezug auf Besucher und 50 bis 2 500 Euro in Bezug auf Organisatoren, Mitglieder der Geschäftsleitung und Betreiber geahndet.

Das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 ist am 30. Oktober 2021 in Kraft getreten, also einen Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*, mit Ausnahme des vorerwähnten Artikels 5, der am 1. November 2021 in Kraft getreten ist. Das Dekret ist am 7. März 2022 außer Kraft getreten (Erlass der Flämischen Regierung vom 5. März 2022 « über das Außerkrafttreten des Dekrets vom 29. Oktober 2021 über das COVID Safe Ticket »).

B.7.2. Mit dem Dekret der Wallonischen Region vom 21. Oktober 2021, abgeändert durch das Dekret der Wallonischen Region vom 24. November 2021, hat die Wallonische Region das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 umgesetzt.

Artikel 5 des Dekrets der Wallonischen Region vom 21. Oktober 2021 sieht die obligatorische Verwendung des CST im französischen Sprachgebiet bei Massenveranstaltungen, Test- und Pilotprojekten, Horeca-Einrichtungen, Tanzlokalen und Diskotheken, Sport- und Fitnesszentren, Handelsmessen und Kongressen, Einrichtungen, die zum Kultur-, Fest- und Freizeitbereich gehören, und Einrichtungen für die stationäre Betreuung von schutzbedürftigen Personen vor. Das CST ist nicht im Außenbereich von Horeca-Einrichtungen erforderlich, der über eine Kapazität von weniger als 100 Personen gleichzeitig verfügt, sich im Freien befindet und an drei Seiten offen ist.

Nach Artikel 7 des Dekrets der Wallonischen Region vom 21. Oktober 2021 werden Verstöße gegen die vorerwähnten Verpflichtungen mit einer Geldbuße von 50 bis 500 Euro in Bezug auf Besucher und 50 bis 2 500 Euro in Bezug auf Organisatoren geahndet.

Die Bestimmungen des Dekrets der Flämischen Region vom 21. Oktober 2021 über das CST waren vom 1. November 2021 bis zum 7. März 2022 in Kraft.

B.7.3. Die Gemeinsame Gemeinschaftskommission hat mit der Ordonnanz vom 14. Oktober 2021 das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 umgesetzt.

Nach den Artikeln 4 § 1 und 5 § 2 der Ordonnanz vom 14. Oktober 2021 kann das Vereinigte Kollegium die Verwendung des CST im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt für den Zugang zu Massenveranstaltungen, Test- und Pilotprojekten, Horeca-Einrichtungen,

Tanzlokalen und Diskotheken, Sport- und Fitnesszentren, Handelsmessen und Kongressen, Einrichtungen, die zum Kultur-, Fest- und Freizeitbereich gehören, und Einrichtungen für die stationäre Betreuung von schutzbedürftigen Personen als Pflicht vorschreiben oder erlauben. Die obligatorische Verwendung des CST darf jedoch nicht für den Außenbereich von Horeca-Einrichtungen vorgesehen werden, sofern bestimmte Mindestregeln eingehalten werden.

Die obligatorische Verwendung des CST darf nur vorgesehen werden, nachdem das Vereinigte Kollegium festgestellt hat, dass die epidemiologische Situation im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt dies erfordert (Artikel 5 § 1). Diese epidemiologische Situation wird insbesondere anhand der Inzidenzrate, der Positivitätsrate, der Infektiosität der zirkulierenden Varianten, der Impfquote und der Bettenauslastung in den Krankenhäusern beurteilt. Das Vereinigte Kollegium legt die Dauer der Verwendung des CST fest, die einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten darf (Artikel 5 § 3). Eine neue Ordonnanz muss angenommen werden, um die eingeführte Regelung um weitere Zeiträume von höchstens drei Monaten zu verlängern, die keinesfalls nach dem 30. Juni 2022 liegen dürfen (Artikel 6 Absatz 2).

Nach Artikel 8 § 2 der Ordonnanz vom 14. Oktober 2021 werden Verstöße gegen die Bestimmungen der Ordonnanz mit einer Geldbuße von 50 bis 500 Euro in Bezug auf Besucher oder Teilnehmer und 50 bis 2 500 Euro in Bezug auf Organisatoren geahndet.

Die Ordonnanz vom 14. Oktober 2021 ist am 15. Oktober 2021 in Kraft getreten. Artikel 10 der Ordonnanz sah ursprünglich vor, dass die Verwendung des CST spätestens am 14. Januar 2022 eingestellt wird, was durch die Ordonnanz vom 14. Januar 2021 bis zum 14. April 2022 verlängert wurde.

### *In Bezug auf den Umfang der Klagen*

B.8.1. Der Gerichtshof muss den Umfang der Nichtigkeitsklagen anhand des Inhalts der Klageschriften und insbesondere auf der Grundlage der Darlegung der Klagegründe bestimmen. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf jene Bestimmungen, gegen die Klagegründe gerichtet sind.

B.8.2. Aus der Darlegung des einzigen Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 7668, 7669, 7671, 7672, 7676, 7677, 7678, 7681, 7682, 7687, 7691, 7692 und 7694 ergibt sich, dass die Einwände der klagenden Parteien ausschließlich gegen Artikel 5 § 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 gerichtet sind, der die obligatorische Verwendung des CST für Besucher von Horeca-Einrichtungen und Fitnesszentren vorsieht. Die Nichtigkeitsklagen in diesen Rechtssachen sind in dem Umfang unzulässig, in dem sie gegen andere Bestimmungen gerichtet sind.

*In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien*

B.9.1. Der Ministerrat und die Flämische Regierung stellen das Interesse der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7668, 7669, 7672, 7676, 7677, 7678, 7681, 7682, 7687 und 7694 in Abrede, weil sie in ihrer Darlegung zum Interesse nur auf eine Musterformulierung zurückgriffen, die auf einer Website von einem Dritten zur Verfügung gestellt worden sei, ohne diese allgemeine Darlegung auf ihre persönliche Situation anzuwenden. Außerdem wiesen die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7671, 7691 und 7692 keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der angefochtenen Norm und ihrer Situation nach, sofern sie anführten, dass sie als geimpfte Personen Horeca-Einrichtungen nicht mit ungeimpften Familienangehörigen besuchen könnten. Das Interesse der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7739 und 7743 wird nicht in Abrede gestellt.

B.9.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.9.3. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7668, 7669, 7672, 7676, 7677, 7678, 7681, 7682, 7687 und 7694 führen in ihren quasi identischen Klageschriften an, dass sie sich nicht gegen COVID-19 hätten impfen lassen und aufgrund des CST Horeca-Einrichtungen nicht auf übliche Weise besuchen könnten.

Sie können von dem mit ihrer Klageschrift angefochtenen Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021, das die obligatorische Verwendung des CST für Besucher von Horeca-Einrichtungen ab einem Alter von sechzehn Jahren vorsieht, unmittelbar und ungünstig betroffen sein. Der Umstand, dass sie nahezu identische Klageschriften eingereicht haben, die von einem Dritten zur Verfügung gestellt wurden, ändern nichts an dieser Feststellung.

B.9.4. Da bei den klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7668, 7669, 7672, 7676, 7677, 7678, 7681, 7682, 7687 und 7694 ein Interesse an der Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 vorliegt, ist es nicht erforderlich, dass sich der Gerichtshof zur Zulässigkeit der Klageschriften in den Rechtssachen Nrn. 7671, 7691 en 7692 äußert, die sich auf dieselbe Bestimmung beziehen und auf einem identischen Klagegrund beruhen.

#### *In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagegründe*

##### *Was die Zuständigkeit des Gerichtshofes betrifft*

B.10.1. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ist der Gerichtshof dazu befugt, über Klagen auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, und wegen Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

Der Gerichtshof untersucht die Klagegründe insofern, als mit ihnen ein Verstoß gegen Normen geltend gemacht wird, bei denen der Gerichtshof eine unmittelbare Prüfung vornehmen darf.

B.10.2. Weder Artikel 142 der Verfassung noch Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 verleihen dem Gerichtshof die Zuständigkeit, gesetzeskräftige Bestimmungen

unmittelbar anhand von Vertragsbestimmungen zu prüfen. Folglich ist der Gerichtshof nicht befugt, die angefochtenen Bestimmungen unmittelbar zu prüfen anhand von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention und ist der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7743 unzulässig.

B.10.3.1. Ebenso wenig verleihen Artikel 142 der Verfassung beziehungsweise Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 dem Gerichtshof die Befugnis, gesetzeskräftige Normen unmittelbar anhand von Artikel 187 der Verfassung zu prüfen.

Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7739 ist daher unzulässig, sofern darin ein Verstoß gegen Artikel 187 der Verfassung « als solchen » angeführt wird.

B.10.3.2. Artikel 187 der Verfassung stellt eine Garantie dar, die eng mit den Bestimmungen der Verfassung zusammenhängt, deren Einhaltung der Gerichtshof sicherstellt.

Deshalb berücksichtigt der Gerichtshof die in dieser Verfassungsbestimmung verankerte Garantie, wenn eine Verletzung von Grundrechten angeführt wird, die in Titel II der Verfassung genannt sind. Sofern die Klagegründe aus einem Verstoß gegen Artikel von Titel II der Verfassung in Verbindung mit Artikel 187 der Verfassung abgeleitet sind, sind sie zulässig.

#### *Was die Darlegung der Klagegründe betrifft*

B.11. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Die von den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7743 geltend gemachten Klagegründe entsprechen nur teilweise diesen Anforderungen, da einige Einwände nur sehr knapp und zweideutig vorgebracht werden.

Der Gerichtshof prüft die Klagegründe insofern, als sie den vorgenannten Erfordernissen entsprechen.

### *Zur Hauptsache*

B.12. Die Prüfung der Übereinstimmung einer gesetzeskräftigen Bestimmung mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung muss in der Regel derjenigen ihrer Vereinbarkeit mit den Bestimmungen von Titel II und mit den Artikeln 170, 172 und 191 der Verfassung vorangehen. Der Gerichtshof prüft folglich zuerst den Klagegrund, der aus einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung abgeleitet ist (B.13 bis B.18).

Anschließend prüft der Gerichtshof den Klagegrund, der aus einem Verstoß gegen die Grundrechte in Verbindung mit Artikel 187 der Verfassung abgeleitet ist (B.19), bevor auf jedes dieser Grundrechte eingegangen wird. Diese Klagegründe beziehen sich auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung (B.20 bis B.34), das Recht auf persönliche Freiheit, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten (B.35 bis B.58), die Rechte des Kindes und die Rechte von Personen mit Behinderung (B.59 bis B.62), das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung (B.63 bis B.65), die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (B.66 bis B.68), den Grundsatz der Rechtssicherheit und den Grundsatz der Nichtrückwirkung von Gesetzen (B.69 bis B.72), das Eigentumsrecht (B.73 bis B.74) und das Recht auf ein faires Verfahren (B.75 bis B.77).

*In Bezug auf die Regeln der Zuständigkeitsverteilung (vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7739)*

B.13. Im vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7739 beanstanden die klagenden Parteien im ersten Teil den Umstand, dass bei Ausrufung einer epidemischen Notsituation die föderierten Teilgebiete ihre grundsätzliche Möglichkeit verlören, das CST einzusetzen, und die Föderalbehörde die Dekrete und Ordonnanzen über die Verwendung des CST einseitig aufheben oder abändern könne.

B.14.1. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, sieht das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021, keine Möglichkeit für die Föderalbehörde vor, Dekrete oder Ordonnanzen einseitig aufzuheben oder abzuändern.

Die föderierten Teilgebiete haben sich im Gegenteil im Rahmen dieses Zusammenarbeitsabkommens damit einverstanden erklärt, dass, sobald eine epidemische Notsituation gemäß dem Gesetz vom 14. August 2021 ausgerufen wird und solange dies gilt, die Dekrete und Ordonnanzen über die Verwendung des CST für den Zugang zu Massenveranstaltungen, Test- und Pilotprojekten, Tanzlokalen und Diskotheken, die sie in Ausführung der Artikel *2bis* §§ 1 und 2, *13bis* und *13ter* des Zusammenarbeitsabkommens erlassen haben, grundsätzlich keine Wirkungen mehr entfalten (Artikel *2bis* § 3 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021). Diese Angelegenheit wird während dieses Zeitraums durch die Regelung im Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 geregelt, die bis zum 31. Oktober 2021 gegolten hat, wobei die konkreten Ausführungsmodalitäten, sofern erforderlich, in einem königlichen Erlass oder in einem ausführenden Zusammenarbeitsabkommen geregelt werden. Ferner behalten die föderierten Teilgebiete die Befugnis, Maßnahmen zur Verwendung des CST für den Zugang zu Massenveranstaltungen, Test- und Pilotprojekten, Tanzlokalen und Diskotheken zu treffen oder beizubehalten, sofern diese Maßnahmen strenger sind als die Maßnahmen, die aufgrund des Gesetzes vom 14. August 2021 getroffen wurden (Artikel *2bis* § 3 Absatz 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021).

In Bezug auf die in Artikel 1 Nr. 21 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 erwähnten « Angelegenheiten und Einrichtungen, bei denen das [CST] eingesetzt werden kann », darunter fallen Horeca-Einrichtungen, Sport- und Fitnesszentren, Handelsmessen und Kongresse, Einrichtungen, die zum Kultur-, Fest- und Freizeitbereich gehören, und Einrichtungen für die stationäre Betreuung von schutzbedürftigen Personen, sieht das Zusammenarbeitsabkommen vor, dass die Verwendung des CST in den Dekrete und den Ordonnanzen geregelt bleibt, wenn auch diese Regeln nicht in Widerspruch zu den Maßnahmen stehen dürfen, die gemäß dem Gesetz vom 14. August 2021 getroffen wurden (Artikel *2bis* § 3



Absatz 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021).

B.14.2. Der erste Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7739 ist unbegründet, insofern die klagenden Parteien anführen, dass die föderierten Teilgebiete die Möglichkeit verlören, das CST einzusetzen, und die Föderalbehörde die Dekrete und Ordonnanzen über die Verwendung des CST einseitig aufheben oder abändern könne.

B.15. Im zweiten Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7739 machen die klagenden Parteien geltend, dass das CST keine Maßnahme der Präventivmedizin sei, wofür die Gemeinschaften zuständig seien, sondern vielmehr eine gesundheitspolizeiliche Maßnahme, wofür die Föderalbehörde ausschließlich zuständig sei.

B.16.1. Artikel 128 der Verfassung bestimmt:

« § 1. Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jedes für seinen Bereich, die personenbezogenen Angelegenheiten sowie in diesen Angelegenheiten die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften und die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen.

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt diese personenbezogenen Angelegenheiten sowie die Formen der Zusammenarbeit und die näheren Regeln für den Abschluss von Verträgen fest.

§ 2. Diese Dekrete haben jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie, außer wenn ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, etwas anderes festlegt, in Bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind ».

B.16.2. Artikel 5 § 1 I des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980) bestimmt:

« Die personenbezogenen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 128 § 1 der Verfassung bezieht, sind:

I. was die Gesundheitspolitik betrifft:

[...]

8. die Gesundheitserziehung und die Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin sowie jegliche Initiative im Bereich der Präventivmedizin.

Die Föderalbehörde bleibt jedoch zuständig für:

1. die Kranken- und Invalidenversicherung,
2. die Vorbeugungsmaßnahmen auf nationaler Ebene.

[...] ».

B.16.3. Es ist davon auszugehen, dass der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber, sofern sie nicht etwas anderes festgelegt haben, den Gemeinschaften die vollständige Befugnis zum Erlass der Regeln zugewiesen haben, die den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten eigen sind, und zwar unabhängig von der Möglichkeit, sich notfalls auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zu berufen.

B.16.4. Gemäß Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 8 und Absatz 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sind die Gemeinschaften zuständig für die Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin sowie jegliche Initiative im Bereich der Präventivmedizin, mit Ausnahme der Vorbeugungsmaßnahmen auf nationaler Ebene.

Aus Artikel 128 der Verfassung ergibt sich, dass die Gemeinschaften für « personenbezogene Angelegenheiten » im niederländischen Sprachgebiet beziehungsweise im französischen Sprachgebiet sowie in Bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind, territorial zuständig sind. In Bezug auf Personen, die sich im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt aufhalten, kann der Dekretgeber daher nur Verpflichtungen auferlegen, sofern diese die Folge einer freiwilligen Entscheidung sind, sich an eine Einrichtung zu wenden, die zur Flämischen oder Französischen Gemeinschaft gehört. In Bezug auf andere Personen im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt können bei personenbezogenen Angelegenheiten Verpflichtungen Personen gegenüber gemäß Artikel 135 der Verfassung und Artikel 63 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen nur von der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission auferlegt werden.

In Anwendung von Artikel 138 der Verfassung haben die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission im gegenseitigen Einvernehmen entschieden, dass die Zuständigkeit in Bezug auf die Präventivmedizin im französischen Sprachgebiet durch die Institutionen der Wallonischen Region und im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt durch die Institutionen der Französischen Gemeinschaftskommission ausgeübt wird (Artikel 3 Nr. 6 des Sonderdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. April 2014 « betreffend die Befugnisse der Französischen Gemeinschaft, deren Wahrnehmung der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission übertragen wird »; Artikel 3 Nr. 6 des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 4. April 2014 « betreffend die Übertragung der Wahrnehmung der Befugnisse der Französischen Gemeinschaft auf die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission »; Artikel 3 Nr. 6 des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. April 2014 « betreffend die Befugnisse der Französischen Gemeinschaft, deren Wahrnehmung auf die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission übertragen wird »).

B.16.5. Aus den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1980 ergibt sich, dass sich die « Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin » insbesondere auf die Ermittlung und die Bekämpfung von Infektionskrankheiten beziehen (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434/2, S. 125). In Bezug auf die Tragweite der « Vorbeugungsmaßnahmen auf nationaler Ebene » ergibt sich, dass die der Föderalbehörde vorbehaltene Befugnis auf Pflichtimpfungen beschränkt ist (ebenda).

Nach den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform, durch das jegliche « Initiative » im Bereich der Präventivmedizin der Aufzählung der Gemeinschaftsbefugnisse in Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 8 hinzugefügt wurde, verfügen die Gemeinschaften « über eine allgemeine Zuständigkeit in Bezug auf die Gesundheitserziehung und die Präventivmedizin ». In diesen Vorarbeiten heißt es, dass « die Föderalbehörde [...] auf dem Gebiet der Gesundheitserziehung sowie der Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaften fallen, keine Maßnahmen mehr [wird] treffen können ». Dabei wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die Föderalbehörde bestimmte präventive Initiativen, wie Impf- und Screening-Kampagnen, nicht fortsetzen würde und auch in Zukunft keine neuen präventiven Initiativen dieser Art ergreifen

könnte, « unabhängig davon, welche Befugnisregelung Anwendung findet » (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2232/1, SS. 42 und 43).

B.17. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, einschließlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit (die sogenannte Gesundheitspolizei), gehört zur Restzuständigkeit des Föderalgesetzgebers. Das wird durch Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestätigt, der die « Organisation der Polizei und [die] Politik mit Bezug auf die Polizei, einschließlich des Artikels 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes » ausdrücklich aus der Zuständigkeit der Regionen herausnimmt. Aus Artikel 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes, der den Gemeinden die Zuständigkeit in Bezug auf die allgemeine Verwaltungspolizei zuweist, ergibt sich, dass die Restzuständigkeit des Föderalgesetzgebers in Bezug auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, einschließlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit, die « Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden » umfasst, insbesondere die Vorbeugung « von Katastrophen und Plagen, wie Bränden, Epidemien und Seuchen[, durch das Treffen geeigneter Maßnahmen] ». Diese Zuständigkeit ist nicht auf öffentliche Bereiche beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf Ursachen, die ihren Ursprung in Privateigentum haben, jedoch außerhalb dieses Privateigentums Folgen haben, die die öffentliche Ordnung bedrohen (siehe insbesondere Kass. 20. Juni 2008, C.06.0592.F, ECLI:BE:CASS:2008:ARR.20080620.2; StR, 23. September 2010, Nr. 207.515)

B.18.1. Dem Vorstehenden lässt sich entnehmen, dass die Bekämpfung von Infektionskrankheiten wie COVID-19 zu der in Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geregelten Zuständigkeit der Gemeinschaften im Bereich der Präventivmedizin sowie zur Restzuständigkeit der Föderalbehörde im Bereich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gehört (siehe u.a. StR, Gutachten Nr. 68.936 vom 7. April 2021; StR, Gutachten Nrn. 69.730 und 69.736 vom 9. Juli 2021; StR, Gutachten Nr. 70.159 vom 23. September 2021). Durch die Regelung der Einführung und der Verwendung des CST in einem Zusammenarbeitsabkommen und mithin durch die Ausübung dieser Zuständigkeiten im Rahmen einer gegenseitigen Zusammenarbeit wollten sich die Föderalbehörde und die zuständigen föderierten Teilgebiete im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verhalten, der bei jeder Zuständigkeitsausübung zu beachten ist.

Der Umstand, dass das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 es dem Dekret- und Ordonnanzgeber überlässt, die Verwendung des CST in bestimmten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen einzuführen und zu regeln, lässt sich unter die Zuständigkeit der Gemeinschaften im Bereich der Präventivmedizin fassen. Wie sich aus der Gutachtenpraxis der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats ergibt, erstreckt sich diese Zuständigkeit auf die Möglichkeit, Personen Verpflichtungen zum Zwecke der Ermittlung bestimmter Krankheiten und der Verhinderung der Ansteckung anderer Personen aufzuerlegen (siehe StR, Gutachten Nr. 38.381/3 vom 7. Juli 2005; StR, Gutachten Nr. 40.537/3 vom 22. Oktober 2009; StR, Gutachten Nr. 53.018 vom 13. Mai 2013; StR, Gutachten Nr. 68.338/3 vom 12. Januar 2021). So sind die Gemeinschaften befugt, den Zugang zu bestimmten Orten zu verbieten, jedenfalls sofern sich diese Maßnahme « ‘ nicht an die Bevölkerung im Allgemeinen ’ [richtet], sondern spezifisch [beschreibt], ‘ an welchen Orten und/oder unter welchen Umständen diese [Maßnahme], die sich unmittelbar an Personen mit einer Ansteckung(sgefahr) mit einer Infektionskrankheit richten [muss] und die unmittelbar mit Krankheiten und Erkrankungen zusammenhängen [muss] ’, auferlegt [wird] » (StR, Gutachten Nr. 68.936 vom 7. April 2021, Ziffer 26; StR, Gutachten Nr. 70.159 vom 23. September 2021, Ziffer 5.1). Das ist vorliegend der Fall, da die Verwendung des CST eine gezielte Maßnahme ist, um Ansteckungen zu begrenzen, wobei diese Organisatoren, Betreibern und Besuchern von abschließend aufgezählten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angelegenheiten auferlegt wird, wo viele Personen zusammenkommen und die klassischen Grundregeln zur Begrenzung der Ansteckungsgefahr (optimales Lüften, Abstand, Mundschutz, beschränkte Kontakte) schwer angewandt werden können.

Artikel 2*bis* § 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021, sieht darüber hinaus vor, dass, sobald eine epidemische Notsituation gemäß dem Gesetz vom 14. August 2021 ausgerufen wird und solange dies gilt, die föderierten Teilgebiete ausschließlich Maßnahmen zur Verwendung des CST treffen oder beibehalten können, die strenger sind als die Maßnahmen, die aufgrund des Gesetzes vom 14. August 2021 getroffen wurden, oder die zu diesen Maßnahmen nicht in Widerspruch stehen. Somit wird gewährleistet, dass die föderierten Teilgebiete bei der Regelung der Verwendung des CST den vorgenannten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten und die Ausübung der Zuständigkeiten der Föderalbehörde in Bezug auf unter

anderem die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, einschließlich der öffentlichen Gesundheit, nicht unmöglich machen oder übermäßig erschweren.

B.18.2. Sofern der zweite Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7739 aus der fehlenden Zuständigkeit der föderierten Teilgebiete abgeleitet ist, ist er unbegründet.

### *In Bezug auf die Grundrechte*

#### *I. Artikel 187 der Verfassung (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7739)*

B.19.1. Im zweiten Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7739 führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtenen Normen unvereinbar seien mit Artikel 187 der Verfassung in Verbindung mit verschiedenen Grundrechten. Artikel 187 der Verfassung bestimmt:

« Die Verfassung darf weder ganz noch teilweise ausgesetzt werden ».

B.19.2. Diese Bestimmung bestätigt, dass die Verfassung die höchste Rechtsnorm ist, und verpflichtet jede staatliche Gewalt, sie unter allen Umständen zu beachten. Sie steht somit Rechtsvorschriften entgegen, die es einer der staatlichen Gewalten erlauben würden, selbst in ernsthaften Krisensituationen den Notstand auszurufen und dabei die Verfassung oder eine ihrer Bestimmungen vorübergehend außer Kraft zu setzen.

Sie steht demgegenüber einer Reihe beschränkender Maßnahmen nicht entgegen, mit denen der zuständige Gesetzgeber auf umfassende und grundlegende Weise auf eine tatsächliche Notsituation wie die COVID-19-Pandemie reagiert. Sie verbietet nämlich eine « Aussetzung » von Verfassungsbestimmungen, die zur Folge hätte, dass diese Bestimmungen vorübergehend keine Anwendung fänden, sodass die richterliche Prüfung der Maßnahmen, die davon abweichen, unwirksam werden würde. Sie verbietet daher keine Maßnahmen, die Grundrechte « einschränken », sofern der zuständige Richter diese Einschränkung anhand der üblichen Verfahren und Prüfungskriterien auf ihre Vereinbarkeit mit diesen Grundrechten prüfen kann.

B.19.3. Wie in B.3 bis B.7 dargelegt wurde, haben die angefochtenen Gesetze, Dekrete und Ordonnanzen einen strikt definierten Anwendungsbereich. Sie erlegen im Rahmen einer bestimmten Pandemie Organisatoren, Betreibern und Besuchern von darin abschließend aufgezählten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angelegenheiten die Verwendung des CST auf, um den Zugang zu diesen Veranstaltungen, Einrichtungen und Angelegenheiten zu regeln, und sie regeln in diesem Zusammenhang die Datenverarbeitung.

Obwohl der föderale Gesetzgeber, die Dekretgeber und der Ordonanzgeber mit den angefochtenen Normen eine tatsächliche Notsituation bekämpfen und ihre Folgen begrenzen möchten, stellen solche Maßnahmen keinesfalls die Ausrufung eines Notzustands im Sinne der Ausführungen in B.19.2 dar, bei dem die Verfassung oder eine ihrer Bestimmungen vorübergehend außer Kraft gesetzt wird.

B.19.4. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7739 ist unbegründet, sofern die klagenden Parteien anführen, dass die angefochtenen Bestimmungen die Verfassung ganz oder teilweise aussetzen.

*II. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung (einziger Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7668, 7669, 7671, 7672, 7676, 7677, 7678, 7681, 7682, 7687, 7691, 7692 und 7694, erster Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7739 und zweiter, dritter, fünfter, elfter, zwölfter, dreizehnter, neunzehnter und « zusätzlicher » Teil des ersten Klagegrunds und dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7743)*

B.20. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7739 und 7743 führen an, dass die angefochtenen Bestimmungen, die die Verwendung des CST für den Zugang zu bestimmten Angelegenheiten und Einrichtungen vorsähen, gegen die Artikel 10 en 11 der Verfassung verstießen. Sie sind der Ansicht, dass die angefochtenen Bestimmungen einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen Personen in Abhängigkeit davon einführen, ob sie gegen COVID-19 geimpft seien oder nicht, da geimpfte Personen auf eine viel einfachere Weise ein CST erhalten könnten als ungeimpfte Personen, während der Unterschied zwischen diesen verschiedenen Kategorien von Personen aus epidemiologischer Sicht zu vernachlässigen sei. Ferner führten die angefochtenen Bestimmungen zu einer ungerechtfertigten Gleichbehandlung von ungeimpften Personen, sofern die Verpflichtung,

sich testen zu lassen, um das CST zu erhalten, für alle ungeimpften Personen gelte, unabhängig von ihrer finanziellen Situation und unabhängig davon, ob sie über ein Smartphone verfügten oder nicht. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7743 fügen dem hinzu, dass die Personen im Alter von zwölf bis fünfzehn Jahren diskriminiert würden, die die notwendige Anwendung für die Verwendung des CST nicht selbst herunterladen könnten. Darüber hinaus sei der Anwendungsbereich des CST offensichtlich unvernünftig, sofern es auf Horeca-Einrichtungen und nicht auf Ballettschulen Anwendung finde. Schließlich liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vor, da eine unterschiedliche Regelung in Bezug auf die COVID-19-Impfung und in Bezug auf die gesetzlichen Pflichtimpfungen vorliege, und zwar betreffend die Haftung des Staates im Falle schwerer Nebenwirkungen und betreffend die Einschränkungen im Falle der Ablehnung, sich impfen zu lassen.

B.21. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.22. Nach Artikel 1 § 4 Nr. 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 und durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021, ist das CST das Ergebnis des Lesens des digitalen EU-COVID-Zertifikats anhand der COVIDScan-Anwendung, um den Zugang zu bestimmten Orten oder bestimmten Veranstaltungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie zu regeln. Dieses digitale EU-COVID-Zertifikat enthält im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/953 Informationen über den Impf-, Test- und/oder Genesungsstatus des Inhabers. Somit « wird das COVID Safe Ticket für Personen erstellt, die gegen das Coronavirus COVID-19 geimpft wurden, einen anerkannten negativen NAAT-Test oder einen anerkannten negativen



Antigen-Schnelltest haben oder sich kürzlich von einer Infektion mit dem Coronavirus COVID-19 erholt haben » (allgemeine Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021, *Belgisches Staatsblatt*, 23. Juli 2021, dritte Ausgabe, S. 76177).

B.23.1. Wie in B.4.2 erwähnt wurde, wollten der Föderalgesetzgeber, die Dekretgeber und der Ordonnanzgeber mit der Einführung des CST « die Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 [eindämmen] » und « die Wiederaufnahme der Aktivitäten der Bürger wie vor der COVID-19-Pandemie [berücksichtigen] » (allgemeine Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021, *Belgisches Staatsblatt*, 23. Juli 2021, dritte Ausgabe, S. 76170).

B.23.2. Die klagenden Parteien in den verbundenen Rechtssachen stellen dieses Ziel in Abrede und leiten aus verschiedenen Gutachten und Presseartikeln ab, dass die angefochtenen Bestimmungen « eine versteckte Impfpflicht » enthielten. Obwohl die Erhöhung der Impfquote ein Nebeneffekt der Einführung des CST sein kann, haben der Föderalgesetzgeber, die Dekretgeber und der Ordonnanzgeber im Grunde keine Impfpflicht eingeführt. Das CST kann nämlich nicht nur auf Grundlage eines Imp fzertifikats ausgestellt werden, sondern auch auf Grundlage eines Test- und Genesungszertifikats. Artikel 3 § 6 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 und Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/953 betonen die Gleichbehandlung dieser verschiedenen Kategorien von Zertifikaten.

B.24.1. Nach den zum Zeitpunkt der Annahme der angefochtenen Normen verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen bestand bei Personen, die geimpft sind oder einen aktuellen negativen Diagnosetest vorlegen können, beziehungsweise bei Personen, die in den vergangenen sechs Monaten von COVID-19 genesen sind, ein geringeres Risiko, andere Menschen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu infizieren (allgemeine Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021, *Belgisches Staatsblatt*, 23. Juli 2021, dritte Ausgabe, SS. 76172 und 76177; siehe auch Erwägungsgrund 7 der Verordnung (EU) 2021/953).

Die klagenden Parteien machen nicht glaubhaft, dass die Gutachten, die sie anführen, um diesen Standpunkt zu widerlegen, zuverlässiger sind als die wissenschaftliche Untersuchung, die der Föderalgesetzgeber, die Dekretgeber und der Ordonnanzgeber herangezogen haben, und die wissenschaftliche Untersuchung, die von den institutionellen Parteien angeführt wird. Die

von den klagenden Parteien angeführten Gutachten wurden außerdem zeitlich viel später erstellt, als die Annahme der angefochtenen Bestimmungen erfolgt ist, und konnten bereits aus diesem Grunde nicht von dem Föderalgesetzgeber, den Dekretgebern und dem Ordonnanzgeber berücksichtigt werden.

B.24.2. Die drei Kategorien von Personen, die ein CST erhalten können, müssen dabei vorher Schritte unternehmen, unabhängig davon, ob es darum geht, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen, ein Genesungszertifikat oder einen negativen Diagnosetest zu erhalten.

Es stimmt, dass die Gültigkeitsdauer des CST beträchtlich kürzer ist, wenn es auf Grundlage eines negativen Diagnosetests generiert wird - der je nach der Art des Tests eine Gültigkeitsdauer von 24 oder 48 Stunden hat -, als wenn es auf Grundlage einer erfolgten Impfung oder eines Genesungszertifikats generiert wird. Wegen dieser beschränkten Gültigkeitsdauer kann es für die betreffenden Personen erforderlich sein, sich mehrfach testen zu lassen, um Zugang zu den Einrichtungen und Anlagen erhalten zu können, bei denen der Zugang auf Inhaber eines CST beschränkt ist. Der sich daraus ergebende Behandlungsunterschied beruht jedoch im Lichte des verfolgten Ziels, das darin besteht, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu beschränken, auf einem objektiven und sachdienlichen Kriterium. Im Gegensatz zum Impfzertifikat und dem Genesungszertifikat weist ein negativer Diagnosetest nämlich nicht nach, dass die Person eine Immunität gegen COVID-19 entwickelt hat. Es erlaubt nur, festzustellen, dass die Person kein Träger des Coronavirus SARS-CoV-2 zu dem Zeitpunkt war, zu dem der Test durchgeführt wurde.

B.24.3. Die angefochtenen Bestimmungen sind außerdem in Bezug auf das verfolgte Ziel nicht unverhältnismäßig.

Das CST kann nämlich nicht nur auf Grundlage eines Impfzertifikats generiert werden, sondern auch auf Grundlage eines Genesungs- oder Testzertifikats. Somit können die Personen, die sich nicht impfen lassen wollen oder in sehr seltenen Fällen nicht impfen lassen können gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, auch ein CST erhalten, indem sie sich testen lassen. Im Gegensatz zum Vorbringen der klagenden Parteien ist die Verpflichtung, sich testen zu lassen, nicht mit einem übertriebenen organisatorischen beziehungsweise finanziellen Aufwand verbunden (siehe auch StR, Gutachten Nr. 70.159 vom 23. September 2021, Ziffer 10.2). So kann ein Antigen-Schnelltest, der für den Zugang zu einer Angelegenheit oder Einrichtung

24 Stunden gültig ist, von einem örtlichen Apotheker oder einem Arzt durchgeführt werden, und beträgt der empfohlene Preis 26,72 Euro und seit dem 1 Juli 2022 21,72 Euro. Ein PCR-Test, der für den Zugang zu einer Angelegenheit oder Einrichtung 48 Stunden gültig ist, kann bei einem Arzt, in einem Testzentrum oder einem Labor durchgeführt werden, und kostet im Durchschnitt 46,81 Euro. Sofern die Person, die nicht gegen COVID-19 geimpft ist, diesen Aufwand tragen muss, ist dies die Folge der Entscheidung, die sie frei getroffen hat, nämlich sich nicht impfen zu lassen. Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht oder nicht vollständig gegen COVID-19 impfen lassen können, weil bei ihnen im Falle der Impfung ein sehr hohes Risiko besteht, schwere allergische Reaktionen zu entwickeln, oder weil sie schwere Nebenwirkungen bei der ersten Dosis entwickelt haben, weshalb ein weiteres Impfen unsicher ist, - was sehr selten ist -, können außerdem eine Erstattung bei PCR-Tests - und/oder Antigen-Schnelltests erhalten (Artikel 1/1 des königlichen Erlasses vom 1. Juli 2021 « zur Ausführung der Artikel 34 und 37 des Gesetzes vom 13. Juni 2021 zur Festlegung von Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und anderer dringender Maßnahmen im Bereich der Gesundheitspflege »).

Die Anwendung des CST ist ferner beschränkt auf die abschließend in den angefochtenen Bestimmungen genannten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angelegenheiten « in denen die derzeitigen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen nur schwer aufrechtzuerhalten sind, in denen aber ein hohes Risiko einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 besteht und wo oft die Alternative eine vollständige Schließung dieser Sektoren wäre » (allgemeine Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021, *Belgisches Staatsblatt*, 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, S. 104682). Die angefochtenen Bestimmungen implizieren folglich nicht, dass die Personen, die nicht gegen COVID-19 geimpft sind, während des Zeitraums, in dem die obligatorische Verwendung des CST vorgesehen ist, keine sozialen Kontakte ohne Verwendung eines CST haben können. Durch die Beschränkung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 mittels der angefochtenen Bestimmungen sollen gerade strengere Maßnahmen wie ein Lockdown vermieden werden, wobei dann die Möglichkeit, soziale Kontakte zu haben, erheblich eingeschränkt wäre.

Die Anwendung des CST ist schließlich zeitlich und auf bestimmte Fallkonstellationen beschränkt. So sieht Artikel 13*bis* des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 und durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021, vor, dass die föderierten Teilgebiete das

CST nur dann als Möglichkeit oder Pflicht vorsehen können, « wenn die lokalen epidemiologischen Umstände es erfordern » (Artikel 13bis § 1). Diese Umstände müssen vorher durch das *Risk Assessment Group* bewertet werden, das innerhalb von fünf Werktagen eine unverbindliche Stellungnahme abgibt. Das Dekret oder die Ordonnanz, womit das CST eingeführt wird, muss außerdem eine Höchstgültigkeitsdauer für die darin vorgesehenen Maßnahmen festlegen (Artikel 13bis § 2), wobei es - so die Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 - « dringend empfohlen wird, diesen Zeitraum auf maximal 3 Monate zu begrenzen » (*Belgisches Staatsblatt*, 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, S. 104683). In diesem Sinne sehen die Ordonnanz vom 14. Oktober 2021, das Dekret der Wallonischen Region vom 21. Oktober 2021 und das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 eine Anwendungsdauer für das CST vor, die grundsätzlich jeweils höchstens drei Monate beträgt.

B.24.4. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist der angefochtene Behandlungsunterschied zwischen Personen in Abhängigkeit davon, ob sie gegen COVID-19 geimpft sind oder nicht, sachlich gerechtfertigt.

B.24.5. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7739 und der zweite Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7743 sind in diesem Maße unbegründet.

B.25.1. Sofern die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7743 beanstanden, dass das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 und durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021, die Verwendung des CST in Horeca-Einrichtungen, jedoch nicht in Ballettschulen vorsehe, reicht es aus, festzustellen, dass der Föderalgesetzgeber, die Dekretgeber und der Ordonnanzgeber zu dem Schluss gelangen durften, dass die Unterrichtsaktivitäten, worunter die Ballettschulen fallen, einen wesentlichen Dienst darstellen, zu dem der Zugang uneingeschränkt gewährleistet werden muss (siehe in diesem Sinne die allgemeinen Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021, *Belgisches Staatsblatt*, 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, S. 104680).

B.25.2. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7743 ist unbegründet.

B.26.1. In Bezug auf die angefochtene Gleichbehandlung von Personen, die nicht gegen COVID-19 geimpft sind, unabhängig von ihrer finanziellen Situation und unabhängig davon, ob sie über ein Smartphone verfügen oder nicht, reicht der Hinweis auf die obige Feststellung aus, dass nämlich die Verpflichtung, sich testen zu lassen, keinen übertriebenen organisatorischen oder finanziellen Aufwand darstellt. Ferner kann das CST nicht nur über eine Anwendung auf dem Smartphone generiert werden, sondern auch - gegebenenfalls mit Unterstützung - mithilfe eines Computers heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Die angefochtene Gleichbehandlung von Personen, die nicht gegen COVID-19 geimpft sind, unabhängig von ihrer finanziellen Situation und unabhängig davon, ob sie über ein Smartphone verfügen oder nicht, ist folglich ebenso sachlich gerechtfertigt.

B.26.2. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7739 und der fünfte und dreizehnte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7743 sind in diesem Maße unbegründet.

B.27.1. In Bezug auf die Gleichbehandlung von Personen im Alter von zwölf bis fünfzehn Jahren und von Personen im Alter ab sechzehn Jahren ist zunächst festzustellen, dass die Verwendung des CST Personen im Alter von zwölf bis fünfzehn Jahren nur für den Zugang zu Massenveranstaltungen, Test- und Pilotprojekten, Tanzlokalen und Diskotheken sowie Angelegenheiten und Einrichtungen für die stationäre Betreuung von schutzbedürftigen Personen auferlegt werden kann (Artikel 12 § 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021). Die angefochtene Gleichbehandlung existiert daher nur in Bezug auf diese Veranstaltungen, Angelegenheiten und Einrichtungen.

Überdies können Personen im Alter von zwölf bis fünfzehn Jahren seit der Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens die COVIDScan-Anwendung selbst auf ihrem Smartphone installieren und das CST generieren. Nach Ansicht der klagenden Parteien sah die COVIDScan-Anwendung in ihrer ursprünglichen Version diese Möglichkeit nicht vor, sondern hätten Personen im Alter von zwölf bis fünfzehn Jahren dafür der Hilfe ihrer Eltern bedurft. Das reicht jedoch nicht aus, um zu dem Schluss zu gelangen, dass sie sich in Bezug auf das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, das in B.23.1 erwähnt wurde, in einer Situation befinden, die

sich wesentlich von der Situation unterscheidet, in der sich Personen im Alter ab sechzehn Jahren befinden.

Die angefochtene Gleichbehandlung von Personen im Alter von zwölf bis fünfzehn Jahren und Personen im Alter ab sechzehn Jahren ist nicht diskriminierend.

B.27.2. Der zwölfte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7743 ist unbegründet.

B.28.1. Im elften Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7743 führen die klagenden Parteien eine Diskriminierung zwischen denjenigen an, die sich gegen COVID-19 impfen ließen, und denjenigen, die sich impfen ließen, weil es gesetzlich verpflichtet sei, weil dabei die Haftung des Staates im Rahmen schwerer Nebenwirkungen unterschiedlich sei.

Zunächst muss festgestellt werden, dass dieser Teil des Klagegrunds auf dem falschen Ausgangspunkt beruht, dass die angefochtenen Bestimmungen eine verdeckte Impfpflicht anstrebten. Wie bereits in B.23.2 erwähnt wurde, wird diese Auffassung dadurch entkräftet, dass das CST nicht nur auf Grundlage eines Impfzertifikats generiert werden kann, sondern auch auf Grundlage eines Test- und eines Genesungszertifikats. Der bloße Umstand, dass keine gesetzliche Impfpflicht gegen COVID-19 besteht, schließt außerdem nicht aus, dass der Staat im Falle schwerer Nebenwirkungen haftbar gemacht werden könnte. Es ist Sache der ordentlichen Höfe und Gerichte, über solche Streitfälle zu entscheiden. Der bloße Umstand, dass der Staatsrat befugt wäre, eine Entschädigung im Falle einer Impfung zuzuerkennen, die nach einem Beschluss einer administrativen Behörde obligatorisch ist, reicht nicht aus, um zu dem Ergebnis zu gelangen, dass ein ungerechtfertigter Behandlungsunterschied vorliegt.

B.28.2. Der elfte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7743 ist unbegründet.

B.29.1. Im neunzehnten Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7743 führen die klagenden Parteien eine Diskriminierung zwischen denjenigen an, die die Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ablehnten, und denjenigen, die die Pflichtimpfung gegen Poliomyelitis ablehnten, sofern letzteren Personen keine Einschränkungen auferlegt würden und sie somit privilegiert würden.

Vorliegend muss zunächst darauf hingewiesen werden, dass keine Impfpflicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, während dies bei der Impfung gegen Poliomyelitis für Kinder im Alter zwischen zwei und achtzehn Monaten der Fall ist (Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 26. Oktober 1966 « zur Auferlegung der Poliomyelitis-Impfung »). Eltern, die es unterlassen, ihr Kind gegen Poliomyelitis impfen zu lassen, werden mit einer Geldbuße von 26 bis 100 Euro und/oder einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat bestraft (Artikel 8 des königlichen Erlasses vom 26. Oktober 1966 und das Gesundheitsgesetz vom 1. September 1945). Darüber hinaus stellt die Impfung gegen Poliomyelitis in der Französischen Gemeinschaft eine Bedingung für Kinder im Rahmen des Zugangs zur Kinderkrippe sowie eine Beschäftigungsbedingung für das in den Einrichtungen für Kinderkrippen beschäftigte Personal und für die selbständigen Tagesmütter/-väter dar (Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 21. Februar 2019 « über die Verbesserung der Qualität und der Zugänglichkeit der Betreuung von Kleinkindern in der Französischen Gemeinschaft »). Dem betreffenden Teil des Klagegrunds liegt somit der falsche Ausgangspunkt zugrunde, dass nämlich denjenigen, die die Impfung gegen Poliomyelitis ablehnen, keine Beschränkungen auferlegt würden.

Im Übrigen ist festzustellen, dass Poliomyelitis in Belgien derzeit nicht mehr vorkommt, während das Coronavirus SARS-CoV-2 zum Zeitpunkt der Annahme der angefochtenen Bestimmungen sehr ansteckend war und einen erheblichen Druck auf das belgische Gesundheitssystem und das Wirtschaftsgefüge ausübte. Der Behandlungsunterschied zwischen denjenigen, die die Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ablehnen, und denjenigen, die die Pflichtimpfung gegen Poliomyelitis ablehnen, ist aus diesem Grund sachlich gerechtfertigt.

B.29.2. Der neunzehnte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7743 ist unbegründet.

B.30. In Bezug auf ausschließlich das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7743 an, dass es gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, sofern es die obligatorische Verwendung des CST für Besucher vorsehe, die den Innenbereich von Horeca-Einrichtungen und Fitnesszentren betreten, jedoch nicht für Besucher anderer Sportzentren, von Handelsmessen, Kongressen und Einrichtungen, die zum Kultur-, Fest- und Freizeitbereich gehörten, während die Ausübung

bestimmter Aktivitäten, für die diese Verpflichtung nicht gelte, es nicht erlaube, das *Social Distancing* einzuhalten oder Mundschutz zu tragen. Außerdem führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7743 sowie die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7668, 7669, 7671, 7672, 7676, 7677, 7678, 7681, 7682, 7687, 7691, 7692 und 7694 an, dass Artikel 5 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 einen sachlich nicht gerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen verschiedenen Kategorien von Personen zur Folge habe, die nicht gegen COVID-19 geimpft seien, in Abhängigkeit davon, ob sie eine Horeca-Einrichtung oder ein Fitnesszentrum aufsuchen möchten, wofür ein CST erforderlich sei, oder den Zug benutzen oder einen Ringclub aufsuchen möchten, wofür kein CST erforderlich sei.

B.31. Mit dem angefochtenen Artikel 5 § 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 hat der Dekretgeber die Möglichkeit in Anspruch genommen, die in Artikel *2bis* des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, eingefügt durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 und abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. September 2021, den föderierten Teilgebieten geboten wird, die Verwendung des CST vorzuschreiben für Besucher der in Artikel 1 Nr. 21 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 genannten « Angelegenheiten und Einrichtungen, bei denen das [CST] eingesetzt werden kann », das sind unter anderem Horeca-Einrichtungen, Sport- und Fitnesszentren, Handelsmessen und Kongresse sowie Einrichtungen, die zum Kultur-, Fest- und Freizeitbereich gehören.

Der angefochtene Artikel 5 § 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 sieht die obligatorische Verwendung des CST für Besucher im Alter ab sechzehn Jahren vor, sofern sie Horeca-Einrichtungen beziehungsweise Fitnesszentren aufsuchen. Von dieser obligatorischen Verwendung des CST für Horeca-Einrichtungen sind jedoch der Außenbereich dieser Einrichtungen, einschließlich Terrassen, ein kurzer Zugang, der keinen Konsum in der Einrichtung zum Ziel hat, sofern Mundschutz verwendet wird, sowie die Organisationen für Hilfsbedürftige, die Initiativen für Lebensmittelhilfe und die Zentren für Obdach- und Heimatlose ausgenommen.

In den Erläuterungen zum Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 heißt es:



« En raison de la hausse des cas de contamination à la COVID-19, l'autorité fédérale a adopté des mesures supplémentaires, afin d'éviter de nouvelles contaminations à la COVID-19. Ainsi, une obligation élargie du port du masque est instaurée, notamment dans les établissements horeca et dans les espaces des établissements relevant du secteur sportif qui sont accessibles au public.

Dans les établissements horeca, une obligation totale du port du masque peut difficilement se combiner avec l'expérience normale de l'activité pratiquée dans les établissements horeca, puisqu'il n'est pas possible de manger ou de boire tout en portant le masque. L'introduction de mesures, telles que la distanciation sociale, a dès lors à nouveau un impact sur la rentabilité économique des établissements horeca. En instaurant l'obligation pour les établissements horeca d'imposer le COVID Safe Ticket (CST) à leurs visiteurs, la sécurité nécessaire des visiteurs contre une éventuelle contamination à la COVID-19 peut être garantie dans ces établissements, sans qu'il faille imposer l'obligation du port du masque. En raison du risque plus faible de contamination à l'air libre, les espaces extérieurs des établissements horeca sont exemptés de cette obligation. Il ne faut donc pas présenter un COVID Safe Ticket pour s'installer à la terrasse d'un établissement horeca, mais il est obligatoire de le présenter si l'on souhaite s'installer à l'intérieur du bâtiment ou dans un autre espace clos de l'établissement horeca. L'accès de courte durée à un établissement horeca, prévu pour une activité qui ne consiste pas à boire ou à manger, (par exemple, l'accès aux toilettes) est possible, sans qu'il soit obligatoire de présenter le COVID Safe Ticket, moyennant le port d'un masque buccal. Les organisations luttant contre la pauvreté, les initiatives d'aide alimentaire et les centres d'accueil de sans-abris et de sans-logis sont également exemptés de l'obligation de réclamer le COVID Safe Ticket à leurs visiteurs, puisque le groupe cible de ces initiatives ne dispose normalement pas d'un COVID Safe Ticket. L'introduction de celui-ci pourrait rendre leur fonctionnement impossible.

Dans les centres de fitness également, le port d'un masque buccal se combine difficilement avec l'activité qui y est pratiquée. C'est pour cette raison qu'est introduite l'obligation pour les visiteurs de centres de fitness de présenter un COVID Safe Ticket. L'obligation porte uniquement sur les centres de fitness et sur les locaux dans les centres sportifs qui sont principalement utilisés pour la pratique des activités de fitness, et non sur tous les locaux des centres sportifs. En effet, des statistiques antérieures ont fait apparaître que les centres de fitness représentent un risque de transmission de la COVID-19 plus élevé que les autres centres de sport, en raison notamment de la densité élevée de visiteurs et du fait que les participants changent souvent d'appareil (et, pour des raisons d'organisation, une désinfection correcte des appareils pour chaque nouvel utilisateur est impossible à mettre en œuvre) » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2021-2022, Nr. 989/1, S. 8).

B.32. Der angefochtene Artikel 5 § 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 führt einen Behandlungsunterschied ein zwischen einerseits den Besuchern des Innenbereichs von Horeca-Einrichtungen und den Besuchern von Fitnesszentren sowie andererseits den Besuchern anderer Sportzentren, von Handelsmessen, Kongressen und Einrichtungen, die zum Kultur-, Fest- und Freizeitbereich gehören, und den Zugreisenden. Während für die Erstgenannten die obligatorische Verwendung des CST gilt, ist dies für die Letztgenannten grundsätzlich nicht der Fall.

B.33.1. Der angefochtene Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Art der Einrichtung oder der Angelegenheit, die die betreffenden Personen aufsuchen möchten.

B.33.2. Dieses Unterscheidungskriterium ist im Lichte des in B.23.1 erwähnten Ziels, die weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu beschränken, und unter Berücksichtigung der Wiederaufnahme der Aktivitäten der Bürger wie vor der COVID-19-Pandemie sachdienlich. Aus den Vorarbeiten zum Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 ergibt sich nämlich, dass der Dekretgeber der Ansicht war, dass die Mundschutzpflicht mit einer normalen Belegung der Horeca-Aktivitäten schwer kombiniert werden könne, während sich die Einführung anderer Maßnahmen wie Abstandhalten auf die wirtschaftliche Rentabilität der Horeca-Einrichtungen auswirken würde. In Bezug auf die Fitnesszentren stellte der Dekretgeber auf Grundlage von Statistiken fest, dass diese ein größeres Risiko für die Übertragung von COVID-19 als andere Sportzentren darstellten aufgrund der hohen Besucherdichte und des Umstands, dass die Besucher die Geräte oft wechseln. Die klagenden Parteien weisen das Gegenteil nicht nach.

Der Dekretgeber durfte den Standpunkt einnehmen, dass diese Überlegungen grundsätzlich nicht für die anderen Sportzentren, Handelsmessen, Kongresse und Einrichtungen, die zum Kultur-, Fest- und Veranstaltungsbereich gehören, gelten, wo ein geringeres Risiko für eine Virusübertragung herrscht, weil die klassischen Grundregeln zur Begrenzung der Ansteckungsgefahr (optimales Lüften, Abstand, Mundschutz, beschränkte Kontakte) besser angewandt werden können. Auch bei diesen Angelegenheiten und Einrichtungen gilt darüber hinaus die obligatorische Verwendung des CST, wenn dort Test- oder Pilotprojekte oder öffentliche Veranstaltungen stattfinden, die als Massenveranstaltung anzusehen sind (zumindest 3 000 Besucher im Innenbereich oder 5 000 Besucher im Außenbereich) (Artikel 5 § 1 Nrn. 1 und 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021).

In Bezug auf Zugreisende ist festzustellen, dass das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 und durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021, keine Möglichkeit für die förderierten Teilgebiete vorsieht, die Verwendung des CST im Zug als Möglichkeit oder Pflicht vorzusehen. Das lässt sich damit rechtfertigen, dass es um einen wesentlichen Dienst geht (siehe

in diesem Sinne die allgemeinen Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021, *Belgisches Staatsblatt*, 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, S. 104680), sowie damit, dass die klassischen Grundregeln zur Begrenzung der Ansteckungsgefahr (optimales Lüften, Abstand, Mundschutz, beschränkte Kontakte) dort besser angewandt werden können.

B.33.3. Der Behandlungsunterschied ist schließlich nicht mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden.

Wie in B.24.3 erwähnt wurde, kann das CST nämlich auf Grundlage eines Impf-, Test- und Genesungszertifikats ausgestellt werden, sodass jeder grundsätzlich ein CST generieren kann, um Zugang zum Innenbereich von Horeca-Einrichtungen und zu Fitnesszentren zu erhalten.

Außerdem gilt die angefochtene Bestimmung nicht für den Außenbereich von Horeca-Einrichtungen wie Terrassen. Angesichts der niedrigen Ansteckungsgefahr wurde dieser Außenbereich von der CST-Pflicht ausgenommen. Auch verhindert die angefochtene Bestimmung nicht den kurzen Zugang zur Horeca-Einrichtung, der nicht auf den Verzehr von Lebensmitteln oder Getränken gerichtet ist, wie beispielsweise die Benutzung der Toilette, ohne dass das CST verwendet wird, wobei allerdings ein Mundschutz erforderlich ist. Auch die Organisationen für Hilfsbedürftige, die Initiativen für Lebensmittelhilfe sowie die Zentren für Obdach- und Heimatlose wurden von der CST-Pflicht ausgenommen, da der Dekretgeber der Ansicht war, dass die Zielgruppe dieser Initiativen normalerweise nicht über ein CST verfügt und dies ihre Arbeit somit unmöglich machen würde.

Schließlich wurde die Verwendung des CST zeitlich begrenzt. Das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 war nämlich ursprünglich nur vom 1. November 2021 bis zum 31. Januar 2022 in Kraft (Artikel 7 und 8 des Dekrets vom 29. Oktober 2021), was mit dem Dekret vom 26. Januar 2022 und dem Erlass der Flämischen Regierung vom 5. März 2022 bis zum 7. März 2022 verlängert wurde.

B.33.4. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist der angefochtene Behandlungsunterschied zwischen Besuchern des Innenbereichs von Horeca-Einrichtungen und Besuchern von Fitnesszentren einerseits sowie den Besuchern anderer Sportzentren, von

Handelsmessen, Kongressen und Einrichtungen, die zum Kultur-, Fest- und Freizeitbereich gehören, und den Zugreisenden andererseits sachlich gerechtfertigt.

B.33.5. Der einzige Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7668, 7669, 7671, 7672, 7676, 7677, 7678, 7681, 7682, 7687, 7691, 7692 und 7694 und der « zusätzliche » Teil des ersten Klagegrunds und der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7743 sind in diesem Maße unbegründet.

B.34.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7743 führen schließlich an, dass es bestimmten Restaurantbetreibern, die über die notwendigen technischen Fähigkeiten im Bereich von Websites verfügten, gelinge, die CST-Verpflichtung zu umgehen, was gegenüber denjenigen diskriminierend sei, die dafür nicht über die notwendigen Kenntnisse verfügten.

Dieser Behandlungsunterschied beruht nicht auf den angefochtenen Bestimmungen, sondern würde sich gegebenenfalls aus einer rechtswidrigen Praxis bestimmter Restaurantbetreiber ergeben, was nicht zur Zuständigkeit des Gerichtshofs gehört.

B.34.2. Der zusätzliche Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7743 ist in diesem Maße unbegründet.

*III. Das Recht auf persönliche Freiheit, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten (einzigster Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7668, 7669, 7671, 7672, 7676, 7677, 7678, 7681, 7682, 7687, 7691, 7692 und 7694, zweiter und dritter Teil des zweiten Klagegrunds und dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7739 und vierter, sechster, siebter, achter, neunter, sechzehnter und zwanzigster Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7743)*

B.35. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7668, 7669, 7671, 7672, 7676, 7677, 7678, 7681, 7682, 7687, 7691, 7692 und 7694 führen in ihrem einzigen Klagegrund an, dass die im angefochtenen Artikel 5 § 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 vorgesehene Beschränkung, Cafés, Restaurants und Fitnesszentren aufzusuchen, gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens im Sinne von Artikel 22 der

Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie die Freizügigkeit im Sinne von Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zu dieser Konvention verstoße.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7739 führen im zweiten und im dritten Teil ihres zweiten Klagegrunds sowie in ihrem dritten Klagegrund an, dass die angefochtenen Bestimmungen, die die Verwendung des CST vorsähen, eine Beschränkung der Freizügigkeit, des Rechts auf Achtung des Privatlebens, des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten darstellten, die mit den Artikeln 12 und 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zu dieser Konvention, mit den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte unvereinbar sei. Außerdem liege ein Verstoß gegen das in den Artikeln 12 und 22 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip vor, einerseits sofern das CST eine versteckte Impflpflicht darstelle, was mit der Verordnung (EU) 2021/953 unvereinbar sei, und andererseits sofern die angefochtenen Bestimmungen die optionale Verwendung des CST vorsähen und somit nicht ausreichend vorhersehbar und deutlich seien.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nrn. 7743 führen im vierten und im sechsten Teil ihres ersten Klagegrunds an, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstießen, sofern es keine technische Beschränkung gäbe, um zu verhindern, dass Unbefugte das CST lesen könnten, und sofern die angefochtenen Bestimmungen die Situation der Personen nicht berücksichtigten, die sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht impfen lassen dürften. Ferner führen sie im siebten Teil ihres ersten Klagegrunds an, dass die angefochtenen Bestimmungen keine ausreichenden Verfahrensgarantien vorsähen, sofern kein vorheriges Auftreten eines unabhängigen und unparteiischen Richters vorgesehen sei, um die Entscheidung zur Ablehnung des Zugangs zu den in den angefochtenen Bestimmungen genannten Orten anfechten zu können. Im achten und neunten Teil des ersten Klagegrunds führen sie an, dass das Recht auf Achtung des Privatlebens verletzt sei, weil das Recht auf Zugang zur Toilette nicht gewährleistet sei und weil eine Verpflichtung zur Vorlage des Personalausweises vorgesehen sei, aus dem der Wohnort abgeleitet werden könne. Schließlich führen sie im zwanzigsten Teil ihres ersten Klagegrunds einen Verstoß gegen Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung an, sofern die angefochtenen Bestimmungen keinerlei

Befreiung von der Verwendung des CST für insbesondere einen Horeca-Besuch zum Zwecke des Verzehrs von Lebensmitteln oder Getränken oder der Benutzung der Toilette im Rahmen einer Besorgung vorsähen, die dazu diene, eine dringende und notwendige Aktivität auszuführen.

B.36.1. Artikel 12 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form.

Außer bei Entdeckung auf frischer Tat darf jemand nur festgenommen werden aufgrund einer mit Gründen versehenen richterlichen Anordnung, die spätestens binnen achtundvierzig Stunden ab der Freiheitsentziehung zugestellt werden muss und nur eine Untersuchungsinhaftierung zur Folge haben darf ».

B.36.2. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.36.3. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

B.36.4. Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und ihren Wohnsitz frei zu wählen.

(2) Jeder Person steht es frei, jedes Land, einschließlich des eigenen, zu verlassen.

(3) Die Ausübung dieser Rechte darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

(4) Die in Absatz 1 anerkannten Rechte können ferner für bestimmte Gebiete Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sind ».

B.36.5. Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation ».

B.36.6. Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht ».

B.36.7. Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« (1) Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen ».

B.37.1. Artikel 12 der Verfassung und Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention garantieren die Freizügigkeit.

Artikel 22 der Verfassung, Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 17 des

Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte garantieren das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, während Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einen spezifischen rechtlichen Schutz personenbezogener Daten zum Gegenstand hat.

B.37.2. Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2). Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gebotenen Garantien ein untrennbares Ganzes bilden.

B.37.3. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, so wie es durch die vorerwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen gewährleistet wird, bezweckt im Wesentlichen, die Personen gegen Einmischungen in ihr Privatleben zu schützen.

Das Recht auf Achtung des Familienlebens umfasst das Recht auf eine normale Entwicklung der Familienbande, insbesondere das Recht eines Elternteils und seines Kindes, zusammen zu sein (EuGHMR, Große Kammer, 13. Juli 2000, *Elsholz gegen Deutschland*, ECLI:CE:ECHR:2000:0713JUD002573594, § 43; Große Kammer, 12. Juli 2001, *K. und T. gegen Finnland*, ECLI:CE:ECHR:2001:0712JUD002570294, § 151; 26. Februar 2002, *Kutzner gegen Deutschland*, ECLI:CE:ECHR:2002:0226JUD004654499, § 58; 5. April 2005, *Monory gegen Rumänien und Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2005:0405JUD007109901, § 70; 26. März 2013, *Zorica Jovanović gegen Serbien*, 2013, ECLI:CE:ECHR:2013:0326JUD002179408, § 68).

Das Recht auf Achtung des Privatlebens hat eine weitreichende Tragweite und umfasst unter anderem das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Person (EuGHMR, Große Kammer, 21. April 2021, *Vavříčka u.a. gegen Tschechische Republik*, ECLI:CE:ECHR:2021:0408JUD004762113, § 261), in gewissem Umfang, das Recht, Beziehungen mit anderen Menschen und mit der Außenwelt einzugehen und zu entwickeln (EuGHMR, 16. Dezember 1992, *Niemietz gegen Deutschland*, ECLI:CE:ECHR:1992:1216JUD001371088, § 29; 29. April 2002, *Pretty gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2002:0429JUD000234602, §§ 61 und 67; 9. Januar 2013,



*Oleksandr Volkov gegen Ukraine*, ECLI:CE:ECHR:2013:0109JUD002172211, §§ 165-167; Große Kammer, 24. Januar 2017, *Paradiso und Campanelli gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2017:0124JUD002535812, § 159; Große Kammer, 5. September 2017, *Bărbulescu gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2017:0905JUD006149608, § 71; Große Kammer, 8. April 2021, *Vavříčka u.a. gegen Tschechische Republik*, § 261), und den Schutz personenbezogener Daten und persönlicher Informationen in Bezug auf die Gesundheit (EuGHMR, 25. Februar 1997, *Z. gegen Finnland*, ECLI:CE:ECHR:1997:0225JUD002200993, § 95; 10. Oktober 2006, *L.L. gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2006:1010JUD000750802, § 32; 27. Februar 2018, *Mockuté gegen Litauen*, ECLI:CE:ECHR:2018:0227JUD006649009, § 93). Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergibt sich, dass unter anderem die folgenden Daten und Informationen über die Person von diesem Recht geschützt sind: Name, Adresse, berufliche Aktivitäten, persönliche Beziehungen, digitale Fingerabdrücke, Kamerabilder, Fotos, Kommunikationsdaten, DNA-Daten, gerichtliche Daten (Verurteilung oder Verdacht), Finanzdaten, Informationen über Vermögenswerte und medizinische Daten (siehe u.a. EuGHMR, 26. März 1987, *Leander gegen Schweden*, ECLI:CE:ECHR:1987:0326JUD000924881, §§ 47-48; Große Kammer, 4. Dezember 2008, *S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2008:1204JUD003056204, §§ 66-68; 17. Dezember 2009, *B.B. gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2009:1217JUD000533506, § 57; 10. Februar 2011, *Dimitrov-Kazakov gegen Bulgarien*, ECLI:CE:ECHR:2011:0210JUD001137903, §§ 29-31; 18. Oktober 2011, *Khelili gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:2011:1018JUD001618807, §§ 55-57; 9. Oktober 2012, *Alkaya gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2012:1009JUD004281106, § 29; 18. April 2013, *M.K. gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2013:0418JUD001952209, § 26; 18. September 2014, *Brunet gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2014:0918JUD002101010, § 31; 13. Oktober 2020, *Frâncu gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2020:1013JUD006935613, § 51).

Der Schutz personenbezogener Daten bezüglich der Gesundheit ist nicht nur von grundlegender Bedeutung für das Recht auf Achtung des Privatlebens der Person, sondern auch für ihr Vertrauen in den Gesundheitsdienst (EuGHMR, 25. Februar 1997, *Z. gegen Finnland*, ECLI:CE:ECHR:1997:0225JUD002200993, § 95). Ohne diesen Schutz könnten Personen darauf verzichten, sensible und persönliche Informationen mit Pflegerbringern oder mit Gesundheitsdiensten zu teilen, womit sie nicht nur ihre eigene Gesundheit, sondern im Falle von Infektionskrankheiten auch die Gesellschaft gefährden können (ebenda, § 95).

B.37.4. Die durch die Artikel 12 und 22 der Verfassung, durch Artikel 8 des Europäischen Menschenrechtskonvention und durch Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Rechte sind nicht absolut. Sie schließen eine behördliche Einmischung in die Bewegungsfreiheit und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nicht aus, verlangen jedoch, dass diese durch eine ausreichend präzise Gesetzesbestimmung erlaubt wird, einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis in einer demokratischen Gesellschaft entspricht und im Verhältnis zu der damit verfolgten gesetzmäßigen Zielsetzung steht.

Der Gesetzgeber verfügt in dem Zusammenhang über einen Ermessensspielraum. Dieser Ermessensspielraum ist gleichwohl nicht unbegrenzt; damit eine gesetzliche Regelung sich mit der Bewegungsfreiheit und dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens vereinbaren lässt, ist es erforderlich, dass der Gesetzgeber ein gerechtes Gleichgewicht zwischen allen betroffenen Rechten und Interessen schafft.

B.37.5. Die Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen haben hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten eine analoge Tragweite wie Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EuGH, Große Kammer, 9. November 2010, C-92/09 und C-93/09, *Volker und Markus Schecke GbR e.a.*, ECLI:EU:C:2010:662) und wie Artikel 22 der Verfassung. Das Gleiche gilt für Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte

B.37.6. Die Achtung des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten erstreckt sich auf jede Information, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betrifft (EuGH, Große Kammer, 9. November 2010, C-92/09 en C-93/09, *Volker und Markus Schecke GbR u.a.*, ECLI:EU:C:2010:662, Randnr. 52; 16. Januar 2019, C-496/17, *Deutsche Post AG*, ECLI:EU:C:2019:26, Randnr. 54).

B.37.7. Auch die in den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte können keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen (EuGH, Große Kammer, 16. Juli 2020, C-311/18, *Data Protection Commissioner*, ECLI:EU:C:2020:559, Randnr. 172).

Nach Artikel 52 Absatz 1 Satz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union müssen Einschränkungen der Ausübung der darin garantierten Rechte und Freiheiten, einschließlich insbesondere des durch deren Artikel 7 gewährleisteten Rechts auf Achtung des Privatlebens und des in Artikel 8 verankerten Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, gesetzlich vorgesehen sein, den Wesensgehalt dieser Rechte achten und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich sein sowie einer dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzung oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2020, C-623/17, *Privacy International*, ECLI:EU:C:2020:790, Randnr. 64).

Im selben Sinne müssen nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 « zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) » (nachstehend: DSGVO) Beschränkungen der darin genannten Verpflichtungen der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Rechte der betroffenen Personen gesetzlich vorgesehen sein, den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zur Verwirklichung des verfolgten Ziels darstellen, sowie die in Absatz 2 formulierten spezifischen Anforderungen erfüllen (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2020, C-511/18, C-512/18 und C-520/18, *La Quadrature du Net*, ECLI:EU:C:2020:791, Randnrn. 209-210; 10. Dezember 2020, C-620/19, *Land Nordrhein-Westfalen*, ECLI:EU:C:2020:1011, Randnr. 46).

B.38. Der Gerichtshof prüft zunächst die Klagegründe bezüglich der Freizügigkeit und des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens im Rahmen der Aspekte, die die körperliche Unversehrtheit sowie die Aufrechterhaltung der Familienbande und der sozialen Beziehungen betreffen, und geht anschließend auf die Klagegründe bezüglich des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten ein.

*a) Die Freizügigkeit und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens*

B.39. Sofern die klagenden Parteien anführen, dass die angefochtenen Bestimmungen ihre körperliche Unversehrtheit beeinträchtigten, weil sie eine Impflpflicht vorsähen, reicht es aus,

festzustellen, dass die klagenden Parteien in ihrem Klagegrund von einem falschen Ausgangspunkt ausgehen.

Wie bereits in B.23.2 erwähnt wurde, haben der Föderalgesetzgeber, die Dekretgeber und der Ordonnanzgeber nämlich keine Impflpflicht eingeführt.

B.40. Die Freiheit der Person im Sinne von Artikel 12 der Verfassung und das Recht, sich frei im Hoheitsgebiet eines Staates zu bewegen, gewährleistet durch Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention, garantieren, dass die Person, die sich rechtmäßig im betreffenden Hoheitsgebiet befindet, nicht durch eine individuelle Maßnahme wie einen Hausarrest (beispielsweise EuGHMR, 7. Dezember 2006, *Ivanov gegen Ukraine*, ECLI:CE:ECHR:2006:1207JUD001500702, § 95) oder ein vorübergehendes Platzverbot (beispielsweise Entscheid Nr. 44/2015, 23. April 2015, B.60.9, ECLI:BE:GHCC:2015:ARR.044) auf willkürliche Weise in ihrer Freizügigkeit eingeschränkt wird, wobei sie nicht verhindern, dass der Zugang zu bestimmten Orten allgemeingültigen Bedingungen unterworfen wird, wie dem Kaufen einer Eintrittskarte oder der Vorlage eines CST. Folglich fallen die angefochtenen Bestimmungen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 12 der Verfassung und Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.41.1. Die Möglichkeit oder die Verpflichtung, den Zugang zu bestimmten Orten und Einrichtungen von der Vorlage eines CST abhängig zu machen, kann jedoch einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens darstellen. Der Gerichtshof prüft die angefochtenen Bestimmungen anhand von Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.41.2. Die Eingriffe in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens müssen zunächst ausreichend genau in einer Gesetzesbestimmung formuliert und ausreichend zugänglich sein, um die Personen, an die sie sich richten, in die Lage zu versetzen, ihr Verhalten darauf einzustellen (EuGHMR, Große Kammer, 8. April 2021, *Vavříčka u.a. gegen Tschechische Republik*, ECLI:CE:ECHR:2021:0408JUD004762113, § 266). Die gesetzliche Bestimmung muss außerdem geeignete Garantien enthalten, um den Einzelnen vor

willkürlichen Eingriffen zu schützen (EuGHMR, Große Kammer, 10. März 2009, *Bykov gegen Russland*, ECLI:CE:ECHR:2009:0310JUD000437802, § 81; EuGHMR, 14. Januar 2021, *Vig gegen Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2021:0114JUD005964813, §§ 51-62).

B.41.3. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7739 führen zu Unrecht an, dass der Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens nicht in einer rechtswirksamen Norm vorgesehen sei, weil die angefochtenen Bestimmungen eine Impfpflicht einführten, was mit der Verordnung (EU) 2021/953 unvereinbar sei. Aus den gleichen Gründen, die in B.39 erwähnt wurden, beruht dieser Einwand auf einem falschen Ausgangspunkt.

B.41.4.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7739 führen ferner an, dass die angefochtenen Bestimmungen nicht ausreichend vorhersehbar und deutlich seien, sofern sie eine optionale Verwendung des CST vorsähen.

B.41.4.2. Nach den Artikeln 13*bis* § 2 Nr. 2 und 13*ter* des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 und durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021, können die föderierten Teilgebiete die Verwendung des CST als Möglichkeit oder als Pflicht vorsehen, wenn sie entscheiden, das CST in Angelegenheiten und Einrichtungen im Sinne von Artikel 1 § 1 Nr. 21 desselben Zusammenarbeitsabkommens einzusetzen.

B.41.4.3.1. Im Einklang mit diesen Bestimmungen sieht Artikel 5 § 2 Absatz 2 letzter Satz der Ordonnanz vom 14. Oktober 2021 vor, dass, wenn das Vereinigte Kollegium die Verwendung des CST für bestimmte Veranstaltungen und Einrichtungen als Pflicht vorsieht, der Organisator oder der Betreiber einer Veranstaltung oder Einrichtung, der aufgrund der beschränkten Besucherzahl (weniger als 50 gleichzeitig anwesende Besucher bei Einrichtungen und Veranstaltungen sowie weniger als 200 gleichzeitig anwesende Personen bei Sport- und Fitnesszentren) nicht unter diese Verpflichtung fällt, « ermächtigt [ist], es anzuwenden, sofern er die Besucher vorher informiert ».

In ähnlichem Sinne sieht Artikel 4 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 vor, dass Organisatoren öffentlicher Veranstaltungen, die für ein Publikum von mindestens 200 Personen und höchstens 2 999 Personen, wenn sie im Innenbereich organisiert werden, und von mindestens 400 Personen und höchstens 4 999 Personen, wenn sie

im Außenbereich organisiert werden, zugänglich sind, das CST bei Besuchern im Alter ab zwölf Jahren und zwei Monaten einsetzen können. Sie müssen die Besucher in diesem Fall vorher informieren, und zwar einerseits über den Umstand, dass für den Zugang zur Veranstaltung ein CST erforderlich ist, und andererseits über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des CST.

B.41.4.3.2. Wenn die Schwellen, über welchen der zuständige Gesetzgeber die Verwendung des CST auferlegen wollte, nicht erreicht sind, ermöglichen es der angefochtene Artikel 5 § 2 Absatz 2 letzter Satz der Ordonnanz vom 14. Oktober 2021 und der angefochtene Artikel 4 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 somit den Organisatoren und Betreibern der darin angeführten Veranstaltungen, Angelegenheiten und Einrichtungen, zu entscheiden, ob das CST eingesetzt wird oder nicht.

Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7739 anführen, wird die Freiheit der Organisatoren und der Betreiber von Veranstaltungen, Angelegenheiten und Einrichtungen, zu entscheiden, ob das CST eingesetzt wird oder nicht, und die Freiheit der betreffenden Personen, diesen Veranstaltungen beizuwohnen oder nicht beziehungsweise diese Angelegenheiten und Einrichtungen aufzusuchen oder nicht, wenn der Organisator oder der Betreiber sich dafür entscheidet, das CST einzusetzen, in einem gesetzlichen Rahmen ausgeübt, der ausreichend vorhersehbar und deutlich ist. Zunächst gilt die Möglichkeit, das CST einzusetzen oder nicht, nur dann, wenn die vorerwähnten Schwellen nicht erreicht werden. Darüber hinaus sehen Artikel 5 § 2 Absatz 2 letzter Satz der Ordonnanz vom 14. Oktober 2021 und Artikel 4 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 für diese Organisatoren und Betreiber die Verpflichtung vor, die Besucher vorher über die Notwendigkeit der Vorlage des CST zu informieren. In diesen Bestimmungen ist ebenso vorgesehen, dass die Anwendung des CST in diesem Fall ohne Unterschied für alle Besucher gelten muss. Schließlich sind sie während eines eindeutig begrenzten Zeitraums gültig, der in B.7.1 und B.7.3 dargelegt wurde.

In Bezug auf Artikel 4 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 und Artikel 5 § 2 Absatz 2 letzter Satz der Ordonnanz vom 14. Oktober 2021 ist der Klagegrund, der aus einem Verstoß gegen das Legalitätsprinzip in dessen Ausfluss als Recht auf Achtung des Privatlebens abgeleitet ist, nicht begründet.

B.41.4.4.1. Darüber hinaus sieht Artikel 3 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 vor, dass der Einsatz des CST bei Besuchern im Alter ab zwölf Jahren und zwölf Monaten erlaubt ist, wenn diese die darin erwähnten Einrichtungen für die stationäre Betreuung von schutzbedürftigen Personen aufsuchen, also Krankenhäuser, Seniorenheime, Rehakliniken und Einrichtungen für Personen mit Behinderung.

In den Erläuterungen zum Dekretsvorschlag, der zum Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 geführt hat, wird in Bezug auf diese Bestimmung verdeutlicht:

« Les circonstances épidémiologiques soumises à l'évaluation du RAG justifient l'extension du champ d'application du Covid Safe Ticket aux visiteurs de certains établissements de soins résidentiels accueillant des personnes vulnérables [...]. En effet, ces circonstances sont toujours les mêmes que celles décrites dans le commentaire relatif à l'accord de coopération susmentionné :

‘ L'introduction du COVID Safe Ticket pour les visiteurs des facilités accueillant des personnes vulnérables est à nouveau dictée par le constat que, même si elles sont complètement vaccinées, ces personnes courent toujours un risque plus élevé de tomber gravement malade ou de mourir d'une infection au coronavirus SARS-CoV-2. Par conséquent, des mesures de précaution supplémentaires sont nécessaires pour ces groupes. Le COVID Safe Ticket fait en sorte que les personnes qui visitent ces secteurs risquent moins d'être infectées et réduit sensiblement le risque d'infection pour les patients ou pour les résidents atteints du coronavirus COVID-19 est sensiblement réduit. L'utilisation du COVID Safe Ticket limite également davantage la circulation du coronavirus COVID-19 ainsi que l'énorme risque d'infections de percée. Cela permet d'éviter la saturation des établissements de santé et, en outre, d'éviter une nouvelle fermeture des établissements et facilités à haut risque.

Toutefois, l'utilisation du COVID Safe Ticket dans ces établissements ne s'étend pas aux personnes qui (i) se présentent pour recevoir des soins ou par le biais d'une consultation générale (par exemple : des patients ou des personnes nécessitant des soins) ou qui (ii) participent ou sont impliquées dans la prestation de soins (par exemple : médecin généraliste, kinésithérapeute, bénévole, intervenant de proximité,...) et qui, de ce point de vue, peuvent être identifiées par la direction ou l'organisation de ces établissements. En outre, le COVID Safe Ticket ne peut être imposé aux personnes qui, en raison d'une nécessité de service ou de soins, ont besoin d'accéder à l'établissement et dans la mesure où ces personnes sont connues de l'établissement (on peut penser ici à la situation où une fille est appelée au centre de soins résidentiels pour assister son parent mourant). Ces catégories de personnes, auxquelles l'utilisation du COVID Safe Ticket ne s'applique pas dans ces établissements, peuvent être soumises à des mesures sanitaires supplémentaires ’ » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2021-2022, Nr. 989/1, S. 3).

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats wies in Bezug auf diese Bestimmung darauf hin:

« À en juger par ces développements, on s'attendrait plutôt à ce que le texte même de la proposition définisse les cas dans lesquels l'utilisation du Covid Safe Ticket sera obligatoire dans les établissements concernés et les exceptions autorisées. Tel n'est toutefois pas le cas : étant donné qu'il est mentionné que l'application du Covid Safe ticket 'est autorisée', la décision de l'appliquer est laissée de manière implicite, mais claire, aux établissements concernés, sans que soit prescrit le moindre critère à respecter par lesdits établissements et sans que soient garanties, par exemple, les exceptions citées dans ce commentaire. Aucun critère en rapport avec la présence ou l'imminence d'une infection dite 'de percée' n'est non plus formulé.

De tels critères sont pourtant d'une importance capitale pour éviter que les décisions qui résulteront de cette mesure et que prendront ces établissements soient entachées d'arbitraire et entraînent une restriction disproportionnée du droit au respect de la vie de famille, tant dans le chef des visiteurs que dans le chef des occupants des établissements concernés. Eu égard, notamment, au principe de légalité contenu dans l'article 22 de la Constitution, il est dès lors fortement conseillé d'élaborer des critères dans la réglementation proposée à proprement parler, dans le prolongement de ce que les auteurs de la proposition proposent eux-mêmes dans l'exposé des motifs, de sorte que les établissements disposent d'un cadre contraignant pour déterminer dans quels cas ils peuvent ou non prévoir l'obligation d'utiliser le Covid Safe Ticket. Ces critères doivent de toute évidence être assez souples pour offrir la souplesse requise pour pouvoir réagir adéquatement aux infections de percée, mais ils doivent également être suffisamment précis et délimités pour ne pas aboutir à des décisions arbitraires et à des mesures disproportionnées » (StR, Gutachten Nr. 70.319/3 vom 22. Oktober 2021, S. 11, Ziffer 9.2).

B.41.4.4.2. Sofern der angefochtene Artikel 3 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 es den darin erwähnten Einrichtungen für die stationäre Betreuung von schutzbedürftigen Personen erlaubt, das CST bei Besuchern im Alter ab zwölf Jahren und zwei Monaten einzusetzen, ohne Kriterien auszuarbeiten, die verdeutlichen, in welchen Situationen diese Einrichtungen das CST einsetzen können, und ohne die Personenkategorien zu verdeutlichen, auf die das CST keine Anwendung findet, macht diese Bestimmung es für Besucher dieser Einrichtungen nicht ausreichend vorhersehbar, ob eine Pflicht zur Verwendung eines CST besteht oder nicht, und bietet sie keine ausreichenden Garantien gegen unverhältnismäßige Eingriffe in das Recht auf Achtung des Privatlebens. Solche Kriterien sind umso notwendiger, als die Regelung in Bezug auf den Zugang zu Einrichtungen für die stationäre Betreuung von schutzbedürftigen Personen auch in das Recht auf Achtung des Familienlebens eingreifen kann.

Der angefochtene Artikel 3 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 erfüllt also nicht das Erfordernis in Bezug auf Genauigkeit und Vorhersehbarkeit, so wie es sich aus Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt, insofern er keine Kriterien und Ausnahmen vorsieht, die es



für Besucher der in dieser Bestimmung erwähnten Einrichtungen vorhersehbar machen, ob eine Pflicht zur Verwendung eines CST besteht oder nicht.

B.42. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob mit den angefochtenen Bestimmungen ein legitimes Ziel verfolgt wird und ob die angefochtene Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist sowie in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel steht.

B.43. Mit den angefochtenen Bestimmungen wird ein legitimes Ziel verfolgt. Wie in B.23.1 erwähnt wurde, soll mit der Verwendung des CST die « Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-1 erreicht werden sowie die Berücksichtigung der « Wiederaufnahme der Aktivitäten der Bürger wie vor der COVID-19-Pandemie » (allgemeine Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021, *Belgisches Staatsblatt*, 23. Juli 2021, dritte Ausgabe, S. 76170) erfolgen. Eine solche Maßnahme soll deshalb die Gesundheit anderer Personen und die öffentliche Gesundheit sowie die Rechte und Freiheiten anderer Personen garantieren.

B.44.1. Bei der Prüfung zur Notwendigkeit der angefochtenen Maßnahme muss der Gerichtshof die Eigenschaften des SARS-CoV-2-Virus und die epidemiologische Realität der COVID-19-Pandemie berücksichtigen. Das SARS-CoV-2-Virus ist ein sehr ansteckendes Virus, das über die Luft übertragen werden kann und in der Praxis hauptsächlich über die Atmung übertragen wird. Enge physische Kontakte zwischen Personen stellen daher den größten Risikofaktor dar.

Die COVID-19-Pandemie ist durch eine hohe Reproduktionszahl gekennzeichnet. Ohne Hygienemaßnahmen kommt es folglich zu einer sehr schnellen exponentiellen Ausbreitung. Außerdem ist sie durch eine hohe Zahl von asymptomatischen Patienten gekennzeichnet, die trotzdem als Superspreader fungieren können. Von den Patienten, die Symptome entwickeln, muss ein beträchtlicher Teil ins Krankenhaus eingeliefert werden, von dem sogar ein bedeutender Teil der Intensivpflege bedarf oder sogar stirbt.

B.44.2. In diesem Zusammenhang trifft den belgischen Staat eine sich aus den Artikeln 2 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergebende positive Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit jeder Person, auf die sich seine Hoheitsgewalt erstreckt, zu treffen (siehe in diesem Sinne, EuGHMR, Große Kammer,

21. April 2021, *Vavříčka u.a. gegen Tschechische Republik*, ECLI:CE:ECHR:2021:0408JUD004762113, § 282).

Aus den zum Zeitpunkt der Annahme der angefochtenen Bestimmungen verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen ergibt sich, dass bei den Menschen, die das CST generieren können, also Menschen, die vor Kurzem gegen COVID-19 geimpft wurden, Menschen, die kürzlich von COVID-19 genesen sind, und Menschen, die einen negativen COVID-19-Test vorlegen können, ein viel geringeres Risiko besteht, dass sie eine andere Person mit COVID-19 anstecken (siehe u.a. die allgemeinen Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021, *Belgisches Staatsblatt*, 23. Juli 2021, dritte Ausgabe, S. 76177; siehe auch im diesem Sinne Erwägungsgrund 7 der Verordnung (EU) 2021/953). Unter Berücksichtigung dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse durfte der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, dass die Verwendung des CST notwendig ist, um das Leben und die Gesundheit sowohl der betreffenden Personen selbst als auch anderer Personen in der Gesellschaft zu schützen, sowie « um zu vermeiden, dass eine ganze Reihe von Aktivitäten erneut eingeschränkt oder Sektoren geschlossen werden müssen » (allgemeine Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021, *Belgisches Staatsblatt*, 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, S. 104680), und somit die Rechte und Freiheiten anderer Personen zu schützen.

Wie in B.24.2 erwähnt wurde, machen die klagenden Parteien nicht glaubhaft, dass die Gutachten, die sich anführen, um die Notwendigkeit und die Sachdienlichkeit der angefochtenen Maßnahme zu widerlegen, zuverlässiger sind als die wissenschaftliche Untersuchung, die der Föderalgesetzgeber, die Dekretgeber und der Ordonnanzgeber herangezogen haben, und die wissenschaftliche Untersuchung, die von den institutionellen Parteien angeführt wird.

B.45.1. Aus den Gründen, die in B.24.3 erwähnt wurden, sind die angefochtenen Bestimmungen schließlich in Bezug auf das verfolgte Ziel nicht unverhältnismäßig.

B.45.2. Sofern die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7743 anführen, dass keine Regelung für Personen vorgesehen sei, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen dürften, ist festzustellen, dass in diesen sehr seltenen Fällen die betreffenden Personen das CST auf Grundlage eines Test- oder Genesungszertifikats generieren können. Wie in B.24.3 erwähnt wurde, stellt die Verpflichtung, sich testen zu lassen, keinen übertriebenen organisatorischen

oder finanziellen Aufwand dar. Außerdem können Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht oder nicht vollständig gegen COVID-19 impfen lassen können, weil bei ihnen im Falle der Impfung ein sehr hohes Risiko besteht, schwere allergische Reaktionen zu entwickeln, oder weil sie schwere Nebenwirkungen bei der ersten Dosis entwickelt haben, weshalb ein weiteres Impfen unsicher ist, eine Erstattung für einen anerkannten PCR-Test oder Antigen-Schnelltest erhalten (Artikel 1/1 des königlichen Erlasses vom 1. Juli 2021). Die Anordnung der Erstattung, die von einem Arzt eines Referenzzentrums für Allergologie im Rahmen der COVID-19-Impfkampagne vorgenommen wird, gilt für eine unbeschränkte Zahl von Tests und hat eine Gültigkeitsdauer von 1 Jahr, die automatisch verlängert wird, wenn die Pflicht zur Verwendung des CST noch besteht.

B.45.3.1. Überdies führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7743 an, dass keine Befreiung vom CST für einen Horeca-Besuch zum Zwecke des Verzehrs von Lebensmitteln oder Getränken oder der Benutzung der Toilette im Rahmen einer Besorgung vorgesehen sei, die dazu diene, eine dringende und notwendige Aktivität auszuführen, die keinen Aufschub dulde, und dass das Recht auf Zugang zur Toilette bei Besorgungen nicht gewährleistet sei.

B.45.3.2. Sowohl die Ordonnanz vom 14. Oktober 2021 als auch das Dekret der Wallonischen Region vom 21. Oktober 2021 und das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 legen fest, dass die Verwendung des CST nicht für den Außenbereich von Horeca-Einrichtungen auferlegt werden darf, sofern dabei bestimmte Mindestregeln eingehalten werden. Die institutionellen Behörden betonen, dass jeder in diesem Rahmen drinnen bezahlen und die Sanitäreinrichtungen benutzen dürfe, ohne dass ein CST vorgelegt werden müsse. Artikel 5 § 2 Buchstabe *b*) des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 bestimmt in diesem Sinne ausdrücklich, dass keine Pflicht zur Verwendung des CST für einen kurzen Zugang zu einer Horeca-Einrichtung besteht, der keinen Konsum zum Ziel hat, sofern Mundschutz verwendet wird. Außerdem schließt Artikel 2 Nr. 12 Buchstabe *a*) des Dekrets der Wallonischen Region vom 21. Oktober 2021 die Personen von seinem persönlichen Anwendungsbereich aus, die eine Horeca-Einrichtung betreten mit dem ausschließlichen Ziel, einen Take-Away-Kauf zu tätigen, ohne vor Ort etwas zu verzehren, oder die auf einer Terrasse sitzen und den Innenbereich betreten, um zu bestellen, zu bezahlen oder die Toilette zu benutzen. Schließlich sieht Artikel 2 Nr. 12 der Ordonnanz vom 14. Oktober 2021 eine

Ausnahme für die Personen vor, die die Veranstaltung oder die Einrichtung nur kurz aufsuchen, ohne daran teilzunehmen oder sich dort hinzusetzen.

B.45.4. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7743 anführen, verlangen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht jeweils ein vorheriges richterliches Auftreten im Rahmen einer Entscheidung zur Ablehnung des Zugangs zu einer Veranstaltung, Angelegenheit oder Einrichtung.

B.45.5. Insofern die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7668, 7669, 7671, 7672, 7676, 7677, 7678, 7681, 7682, 7687, 7691, 7692 und 7694 auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Sachen *Vavříčka u.a. gegen Tschechische Republik* (ECLI:CE:ECHR:2021:0408JUD004762113) verweisen, reicht es aus, festzustellen, dass sich dieses Urteil auf eine Verpflichtung bezieht, Kinder gegen bestimmte Krankheiten zu impfen, während die angefochtenen Bestimmungen keine Impfpflicht vorsehen. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, ergibt sich aus diesem Urteil keineswegs, dass bei Fehlen einer gesetzlichen Impfpflicht das Ungeimpftsein mit keinen nachteiligen Folgen verbunden sein darf.

B.46. Den vorstehenden Ausführungen lässt sich entnehmen, dass Artikel 3 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 nur insofern für nichtig zu erklären ist, als er keine Kriterien und Ausnahmen vorsieht, die es für Besucher der in dieser Bestimmung erwähnten Einrichtungen vorhersehbar machen, ob eine Pflicht zur Verwendung eines CST besteht oder nicht.

Im Übrigen verstoßen die angefochtenen Bestimmungen nicht gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens im Sinne von Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.47. Der erste Teil des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7739 ist in dem in B.46 angegebenen Maße begründet.

Im Übrigen sind der einzige Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7668, 7669, 7671, 7672, 7676, 7677, 7678, 7681, 7682, 7687, 7691, 7692 und 7694, der zweite und dritte Teil des

zweiten Klagegrunds und der erste Teil des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7739 und der sechste, siebte, achte und zwanzigste Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7743 unbegründet.

*b) Das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten*

B.48.1. Nach Artikel 12 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 soll die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des digitalen EU-COVID-Zertifikats das Lesen und gegebenenfalls das Generieren des CST anhand des CST-Moduls der COVIDScan-Anwendung ermöglichen, um so zu kontrollieren, ob der Inhaber des digitalen EU-COVID-Zertifikats die Bedingungen erfüllt, um Zugang zu einer Veranstaltung, Angelegenheit oder Einrichtung zu erhalten, bei der das CST eingesetzt werden muss oder kann, und um so die Identität des Inhabers eines digitalen EU-COVID-Zertifikats anhand eines Identitätsdokuments zu kontrollieren.

B.48.2. Artikel 13 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 bestimmt, dass für das Generieren des CST die Kategorien personenbezogener Daten des digitalen EU-COVID-Zertifikats verarbeitet werden. Nach Artikel 9 desselben Zusammenarbeitsabkommens, der diesbezüglich auf die Artikel 5 Absatz 2, 6 Absatz 2 und 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/953 verweist, handelt es sich bei diesen Kategorien personenbezogener Daten um die Identität des Zertifikatinhabers und, im Falle eines Impfbzertifikats, um Informationen über die dem Inhaber verabreichte COVID-19-Impfung und über die Zahl verabreichter Dosen, im Falle eines Testzertifikats, um Informationen über den anerkannten COVID-19-Test, den der Inhaber hat durchführen lassen, und, im Falle eines Genesungszertifikats, um Informationen über frühere SARS-CoV-2-Infektionen des Inhabers nach einem positiven Testergebnis, das nicht älter als 180 Tage ist.

Nach Artikel 14 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 werden diese Daten vom Aussteller nicht länger gespeichert, als es für deren Zwecke unbedingt erforderlich ist, und in keinem Falle länger als für den Zeitraum, für den das digitale EU-COVID-Zertifikat zur Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit verwendet werden darf. Bei Genesungszertifikaten wird die Speicherfrist in jedem Fall auf 180 Tage beschränkt.

B.48.3. Artikel 13 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021, bestimmt, dass das CST nur die folgenden Informationen enthält und anzeigt:

« 1. die Angabe, ob dem Inhaber in seiner Eigenschaft als Besucher einer Massenveranstaltung, eines Test- oder Pilotprojekts, das Diskothek oder Tanzlokal oder von Angelegenheiten und Einrichtungen, bei denen die Verwendung des COVID Safe Tickets eingesetzt werden kann, der Zugang zu der Massenveranstaltung, dem Test- oder Pilotprojekt, die Diskothek oder Tanzlokal oder den Angelegenheiten und Einrichtungen, bei denen die Verwendung des COVID Safe Tickets eingesetzt werden kann, gestattet oder verweigert werden muss;

2. Angaben zur Identität des Inhabers, d.h. Nachname und Vorname;

3. die Gültigkeitsdauer des COVID Safe Tickets ».

In den allgemeinen Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 heißt es diesbezüglich:

« Das COVID Safe Ticket ist das digitale EU-COVID-Zertifikat, jedoch in einer anderen Form, die weniger persönliche Daten im FrontEnd enthält Auf diese Weise werden die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, Vertraulichkeit und Integrität der dem digitalen COVID-Zertifikat der EU zugrunde liegenden Daten gewährleistet. [...]

[...]

Darüber hinaus ist das COVID Safe Ticket das am besten geeignete Instrument, um eine Datenminimierung zu erreichen. Wenn Veranstalter das digitale COVID-Zertifikat der EU scannen und einlesen könnten, würden sie verschiedene Daten über die Gesundheit des Inhabers erhalten, was höchst unerwünscht wäre und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Allgemeinen Datenschutzverordnung widersprechen würde. Beim COVID Safe Ticket werden nur ein Strichcode, eine Gültigkeitsdauer und ein Name angezeigt. Darüber hinaus wird das COVID Safe Ticket für Personen erstellt, die gegen das Coronavirus COVID-19 geimpft wurden, einen anerkannten negativen NAAT-Test oder einen anerkannten negativen Antigen-Schnelltest haben oder sich kürzlich von einer Infektion mit dem Coronavirus COVID-19 erholt haben. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Personen, die sich in einer dieser Situationen befinden, eine viel geringere Wahrscheinlichkeit haben, eine andere Person mit dem Coronavirus COVID-19 zu infizieren (*Belgisches Staatsblatt*, 23. Juli 2021, dritte Ausgabe, SS. 76176-76177).

Nach Artikel 13 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021, darf das vom Inhaber generierte CST ausschließlich über das CST-Modul der COVIDScan-Anwendung durch Personen gelesen werden, die für die Zugangskontrolle bei den Veranstaltungen,

Angelegenheiten und Einrichtungen verantwortlich sind, bei denen das CST eingesetzt werden muss oder kann, sei es durch den Betreiber, die Direktionen oder das Personal dieser Angelegenheiten und Einrichtungen, bei denen das CST eingesetzt werden kann, sofern diese auf abschließende Weise eingesetzt und mit der Kontrolle des CST beauftragt werden, sei es durch das Personal eines Sicherheitsunternehmens oder eines internen Sicherheitsdienstes.

Artikel 14 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 sieht vor, dass die im vorerwähnten Artikel 13 § 2 genannten Daten sofort nach der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für das Lesen des CST gelöscht werden. In den allgemeinen Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 heißt es diesbezüglich:

« Die personenbezogenen Daten, die durch das Lesen des COVID Safe Tickets verarbeitet werden, können nicht gespeichert oder ausgetauscht werden. Der Barcode auf dem digitalen EU-COVID-Zertifikat wird von der Anwendung COVIDScan gelesen, und auf der Grundlage dieser Daten visualisiert das COVID Safe Ticket die darin enthaltenen Daten. Die gelesenen personenbezogenen Daten werden nicht in einer Datei gespeichert und die zwischengespeicherten Daten werden gelöscht, sobald ein neuer Barcode gescannt wird oder die COVIDScan-Anwendung deaktiviert wird. Die personenbezogenen Daten werden auch nicht mit einer externen Anwendung ausgetauscht. Folglich ist es nicht möglich, die COVIDScan-Anwendung zum Aufspüren oder zur Registrierung von Besuchern auf unrechtmäßige Weise zu verwenden, was natürlich in jedem Fall verboten ist. In diesem Sinne ist es also nicht gestattet, beim Lesen des COVID Safe Tickets eine direkte oder indirekte Speicherung von personenbezogenen Daten vorzunehmen, die nicht ausdrücklich in diesem Zusammenarbeitsabkommen vorgesehen ist » (*Belgisches Staatsblatt*, 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, S. 104687).

B.49. Wie in B.37.3 erwähnt wurde, umfasst das Recht auf Achtung des Privatlebens den Schutz personenbezogener Daten und persönlicher Informationen, wovon insbesondere der Name und die Gesundheitsdaten erfasst sind.

Sofern die angefochtenen Bestimmungen für das Generieren und das Lesen des CST die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich sensibler Daten zur Gesundheit, vorsehen, sind sie mit einem Eingriff in das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten verbunden.

B.50. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7739 führen an, dass dieser Eingriff nicht verhältnismäßig sei und dass die angefochtenen Bestimmungen gegen das Prinzip der

Datenminimierung, das Prinzip der Rechtmäßigkeit und das Prinzip der Integrität und Vertraulichkeit verstießen.

B.51. In Bezug auf die Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschränken sich die klagenden Parteien auf einen Verweis auf ihre Darlegungen zur Verletzung der Freizügigkeit und des Rechts auf Achtung des Privatlebens.

Aus denselben Gründen wie denjenigen, die in B.45 angegeben wurden, ist die angefochtene Maßnahme nicht unverhältnismäßig.

B.52.1. Nach dem Prinzip der Datenminimierung müssen personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der DSGVO).

B.52.2. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Verarbeitung der in Artikel 9 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 genannten Kategorien personenbezogener Daten des digitalen EU-COVID-Zertifikats, nämlich Daten zur Identität des Zertifikatinhabers und Daten zur verabreichten COVID-19-Impfung, zum durchgeführten COVID-19-Test oder zu den früheren SARS-CoV-2-Infektionen, notwendig ist, um zu kontrollieren, ob der Inhaber des digitalen EU-COVID-Zertifikats die Bedingungen erfüllt, um Zugang zur Veranstaltung, Angelegenheit oder Einrichtung zu erhalten, bei der das CST eingesetzt werden muss oder kann, und zwar um so die weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu begrenzen und so die Gesundheit anderer Personen und die öffentliche Gesundheit zu schützen.

B.52.3. Aus den in B.49.3 erwähnten Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 ergibt sich ferner, dass der Gesetzgeber das Prinzip der Datenminimierung auf solche Weise berücksichtigen wollte, dass die Daten, die beim Einlesen des CST wiedergegeben werden, auf den Namen und Vornamen des Inhabers des CST, die Angabe, ob dieser Person der Zugang zur betreffenden Veranstaltung oder zur betreffenden Angelegenheit oder Einrichtung gestattet werden darf oder nicht, und die Gültigkeitsdauer des CST beschränkt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Daten notwendig sind, um zu beurteilen, ob der betreffenden Person der Zugang zur betreffenden Veranstaltung oder zur betreffenden Angelegenheit oder Einrichtung gestattet werden darf oder nicht, um so die



weitere Ausbreitung von COVID-19 zu begrenzen und die Gesundheit anderer Personen und die öffentliche Gesundheit zu schützen.

Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7739 anführen, erhalten die Organisatoren von Veranstaltungen und die Betreiber von Angelegenheiten und Einrichtungen, die das CST nach Artikel 13 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens über die COVIDScan-Anwendung lesen dürfen, keine Kenntnis vom Gesundheitszustand oder vom Impfstatus des Inhabers des CST. Sie erfahren nämlich nicht auf Grundlage welchen Zertifikats das CST generiert wird und aus welchem Grund der Zugang zu gestatten oder zu verwehren ist. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7743 anführen, erhalten die vorerwähnten Organisatoren von Veranstaltungen und die vorerwähnten Betreiber von Angelegenheiten und Einrichtungen auch keine Kenntnis von der Adresse des Inhabers des CST, da weder das CST selbst noch der Personalausweis, der zur Authentifizierung des Inhabers des CST verifiziert wird, diese personenbezogene Information wiedergeben.

Sofern die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7739 anführen, dass « Abschirmmaßnahmen, das Tragen von Mundschutz und, wo möglich, das Bemühen um maximale Lüftung » weniger einschneidende Maßnahmen seien, mit denen das gleiche Ziel erreicht werde, reicht es aus, festzustellen, dass das CST gerade für den Zugang zu den abschließend aufgezählten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angelegenheiten eingeführt wurde, wo die klassischen Grundregeln zur Begrenzung der Ansteckungsgefahr (optimales Lüften, Abstand, Mundschutz, beschränkte Kontakte) schwer angewandt werden können (siehe in diesem Sinne die allgemeinen Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021, *Belgisches Staatsblatt*, 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, S. 104680)

B.53.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7739 führen ferner an, dass das in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der DSGVO verankerte Prinzip der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten dadurch verletzt werde, dass die Organisatoren und Betreiber bestimmter Veranstaltungen, Angelegenheiten und Einrichtungen die Möglichkeit der fakultativen Verwendung des CST hätten. Die klagenden Parteien wiederholen diesbezüglich ihre Ausführungen zur Verletzung des Legalitätsprinzips, das in den Artikeln 12 und 22 der Verfassung verankert ist.

B.53.2. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der DSGVO sieht vor, dass personenbezogenen Daten « auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise » verarbeitet werden müssen (« (‘ Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz ’) »). Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der DSGVO legt fest, dass die Verarbeitung rechtmäßig ist, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat.

B.53.3. Die betreffende Person, die entscheidet, Veranstaltungen beizuwohnen oder Angelegenheiten und Einrichtungen aufzusuchen, wird, wenn sich der Organisator oder der Betreiber selbst dafür entschieden hat, das CST unter den in B.41.4.3.1 beschriebenen Bedingungen einzusetzen, über die Notwendigkeit der Vorlage des CST informiert und gibt notwendigerweise ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung, die im Einsehen des CST besteht. Unter den gleichen Bedingungen erfolgt diese Verarbeitung im Einklang mit den Pflichten in Bezug auf die Verarbeitung nach Treu und Glauben und die Transparenz.

Sofern sich dieser Teil des Klagegrunds auf Artikel 4 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 und Artikel 5 § 2 Absatz 2 letzter Satz der Ordonnanz vom 14. Oktober 2021 bezieht, ist er unbegründet.

B.53.4. Da Artikel 3 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021, wie in B.46 erwähnt wurde, für nichtig zu erklären ist, kann der Teil des Klagegrunds nicht zu einer umfassenderen Nichtigkeitsklärung dieser Bestimmung führen und muss er nicht geprüft werden.

B.54.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7739 führen an, dass die angefochtenen Bestimmungen zum CST gegen das Prinzip der Integrität und Vertraulichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten verstießen, weil es möglich sei, als Benutzer zwischen der Option, das digitale EU-COVID-Zertifikat von ankommenden Reisenden zu scannen, und der Option zu wechseln, das CST für den Zugang zu Veranstaltungen zu scannen. Darüber hinaus verweisen die klagenden Parteien auf eine Untersuchung, die die Datenschutzbehörde im Oktober 2021 zu einer möglichen Sicherheitslücke in der COVIDScan-Anwendung eingeleitet habe.

B.54.2. Nach dem Prinzip der Integrität und Vertraulichkeit müssen personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO).

B.54.3. In Bezug auf die Behauptung der klagenden Parteien, dass der Benutzer der COVIDScan-Anwendung bei der Validierung des CST zwischen dem Modul « Ankommender Reisender Belgien » und dem Modul « Veranstaltungen (Covid Safe Ticket) » wechseln könne, ist darauf hinzuweisen, dass bei Benutzung der COVIDScan-Anwendung im Modul « Ankommender Reisender Belgien » nur der Vorname, der Name und das Geburtsdatum des Inhabers des COVID-Zertifikats sowie dessen Gültigkeit angezeigt werden (siehe in diesem Sinne Gericht der Europäischen Union, 27. April 2022, T-710/21, T-722/21 und T-723/21, *Roos u. a. gegen Europäisches Parlament*, ECLI:EU:T:2022:262, Randnr. 183). Die klagenden Parteien weisen nicht nach, welche nachteiligen Folgen sich daraus ergeben, was erst recht vor dem Hintergrund gilt, dass diese Daten auch bei Benutzung der COVIDScan-Anwendung im Modul « Veranstaltungen (Covid Safe Ticket) » und bei der Verifizierung des Personalausweises zur Authentifizierung des Inhabers des CST angezeigt werden.

B.54.4. In Bezug auf die vermeintliche Sicherheitslücke, auf die die klagenden Parteien verweisen, reicht es aus, festzustellen, dass das bloße Bestehen einer Untersuchung der Datenschutzbehörde nicht ausreicht, um zu dem Schluss zu gelangen, dass ein Verstoß gegen das Prinzip der Integrität und Vertraulichkeit vorliegt. Die klagenden Parteien führen keine anderen konkreten Elemente zur Begründung des vermeintlichen Verstoßes gegen dies Prinzip an.

B.55. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7743 beanstanden, dass keinerlei « technische Beschränkung » bestehe, um zu verhindern, dass Unbefugte das CST lesen könnten. Es reicht diesbezüglich aus, festzustellen, dass das CST nur unter Mitwirkung des Inhabers des CST eingelesen werden kann, der das CST über eine Anwendung auf dem Smartphone oder über einen Computer selbst generieren muss. Es durfte folglich davon ausgegangen werden, dass eine solche « technische Beschränkung » nicht notwendig war.

B.56.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7743 führen überdies an, dass es keine Garantie gebe, dass die Verwendung des CST es dem Staat nicht erlaube, Inhaber des CST zu überwachen.

B.56.2. Nach dem Prinzip der Zweckbindung müssen personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und muss die etwaige Weiterverarbeitung dieser Daten mit diesen ursprünglichen Zwecken vereinbar sein (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der DSGVO).

B.56.3. Nach Artikel 12 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des digitalen EU-COVID-Zertifikats zum Zwecke des Lesens und gegebenenfalls des Generierens des CST anhand des CST-Moduls der COVIDScan-Anwendung, um so zu kontrollieren, ob der Inhaber des digitalen EU-COVID-Zertifikats die Bedingungen erfüllt, um Zugang zu einer Veranstaltung, Angelegenheit oder Einrichtung zu erhalten, bei der das CST eingesetzt werden muss oder kann, und um so die Identität des Inhabers eines digitalen EU-COVID-Zertifikats anhand eines Identitätsdokuments zu kontrollieren. Das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 sieht daher ausdrücklich vor, für welche Zwecke die vorerwähnten personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden.

In den Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 wird betont, dass es « strengstens untersagt [ist], das COVID Safe Ticket zu anderen als den in vorliegendem Zusammenarbeitsabkommen festgelegten Zwecken zu generieren und einzulesen. Personen, die das COVID Safe Ticket für Zwecke generieren oder einlesen, die nicht in vorliegendem Zusammenarbeitsabkommen vorgesehen sind, setzen sich gemeinrechtlichen Sanktionen aus, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen » (allgemeine Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021, *Belgisches Staatsblatt*, 23. Juli 2021, dritte Ausgabe, S. 76178). Es ist Sache des zuständigen Richters, dies zu kontrollieren.

Artikel 14 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 bestimmt außerdem, dass die personenbezogenen Daten, die für das Lesen des CST verarbeitet werden, sofort nach der Verarbeitung gelöscht werden. In den allgemeinen Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 heißt es diesbezüglich: « Die gelesenen personenbezogenen Daten werden nicht in einer Datei gespeichert und die

zwischengespeicherten Daten werden gelöscht, sobald ein neuer Barcode gescannt wird oder die COVIDScan-Anwendung deaktiviert wird. Die personenbezogenen Daten werden auch nicht mit einer externen Anwendung ausgetauscht. Folglich ist es nicht möglich, die COVIDScan-Anwendung zum Aufspüren oder zur Registrierung von Besuchern auf unrechtmäßige Weise zu verwenden, was natürlich in jedem Fall verboten ist » (*Belgisches Staatsblatt*, 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, S. 104687).

B.57. Außerdem muss darauf hingewiesen werden, dass Artikel 17 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 festlegt, dass « [die] COVIDScan-Anwendung und deren Module [...] die Prinzipien gemäß den Artikeln 5 und 25 der Datenschutz-Grundverordnung beachten ». Ein etwaiger Verstoß gegen diese Prinzipien bei der Ausführung oder Anwendung der angefochtenen Bestimmungen kann vor dem zuständigen Richter geltend gemacht werden.

B.58. Angesichts vorstehender Ausführungen beeinträchtigen die angefochtenen Bestimmungen das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten nicht.

Der zweite Teil des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7739 und der vierte, neunte und sechzehnte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7743 sind nicht begründet.

*IV. Die Rechte des Kindes und die Rechte von Personen mit Behinderung (vierter Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7739 und sechster Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7743)*

B.59. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7739 führen im fünften Teil ihres zweiten Klagegrunds an, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen Artikel 22<sup>ter</sup> der Verfassung verstießen, weil Personen mit ernsthaften allergischen Vorerkrankungen, die sich nicht impfen lassen könnten, durch das CST auf unverhältnismäßige Weise benachteiligt würden. Sie würden auch dann benachteiligt, wenn sie selbst ein CST erhielten, ihre Begleitpersonen hingegen nicht. Dies gelte *mutatis mutandis* für die Personen im Sinne von Artikel 22<sup>bis</sup> der Verfassung.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7743 führen im sechsten Teil ihres ersten Klagegrunds ebenso einen Verstoß gegen Artikel 22ter der Verfassung an, sofern die angefochtenen Bestimmungen die Situation der Personen nicht berücksichtigten, die sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht impfen lassen dürften.

B.60. Sofern die institutionellen Parteien das Interesse der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7739 bezüglich des fünften Teils ihres zweiten Klagegrunds bestreiten, reicht es aus, daran zu erinnern, dass, wenn die klagenden Parteien ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen haben, sie nicht darüber hinaus in Bezug auf jeden der Klagegründe ein Interesse haben müssen.

B.61. Artikel 22bis der Verfassung gewährleistet das Recht jedes Kindes auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit.

Artikel 22ter der Verfassung gewährleistet das Recht jedes Menschen mit einer Behinderung auf vollständige Inklusion in die Gesellschaft.

B.62.1. Wie in B.45.2 erwähnt wurde, können die Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden dürfen, was sehr selten vorkommt, das CST auf Grundlage eines Test- oder Genesungszertifikats generieren. Die Verpflichtung, sich testen zu lassen, stellt keinen übertriebenen organisatorischen oder finanziellen Aufwand dar, wie bereits in B.24.3 und B.45.2 erwähnt wurde.

B.62.2. Sofern die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7739 darüber hinaus anführen, dass Personen mit Behinderung und Minderjährige ebenso betroffen seien, wenn ihre Begleitpersonen kein CST erhielten, reicht es aus, festzustellen, dass diese Begleitpersonen – wie jede andere Person – immer ein CST auf Grundlage eines Impf-, Test- oder Genesungszertifikats generieren können.

B.62.3. Angesichts der vorstehenden Ausführungen und des Umstands, dass die Anwendung des CST auf die abschließend in den angefochtenen Bestimmungen erwähnten Veranstaltungen, Angelegenheiten und Einrichtungen sowie auf eine gesetzlich festgelegte Höchstdauer beschränkt ist, beeinträchtigen die angefochtenen Bestimmungen die Artikel 22bis und 22ter der Verfassung nicht.

B.62.4. Der vierte Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7739 und der sechste Teil des erste Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7743 sind unbegründet.

*V. Das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung (fünfter Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7739)*

B.63. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7739 führen im fünften Teil ihres zweiten Klagegrunds an, dass die angefochtenen Bestimmungen das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung erheblich einschränkten, ohne dass dies ausreichend gerechtfertigt sei.

B.64.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

5. das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung,

[...] ».

B.64.2. Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen, und dessen Absatz 3 Nr. 5 erwähnt unter den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten « das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung ». Diese Bestimmung präzisiert nicht, was dieses Recht, das nur als Grundsatz statuiert wird, impliziert, da jeder Gesetzgeber gemäß Artikel 23 Absatz 2 die Pflicht hat, dieses Recht « unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen » zu gewährleisten. Der zuständige Gesetzgeber kann dabei dieses Recht einschränken. Diese Einschränkungen wären nur dann verfassungswidrig, wenn sie nicht sachlich gerechtfertigt sind.

B.65.1. Die angefochtenen Bestimmungen tragen dazu bei, zu vermeiden, dass der Gesundheitsdienst, insbesondere die Krankenhäuser infolge einer zunehmenden Zahl von Infektionen mit COVID-19 unter zu hohem Druck geraten. Dadurch gewährleistet diese Verpflichtung das Recht auf Schutz der Gesundheit und auf medizinischen Beistand in Bezug auf die Personen, die akute medizinische Hilfe benötigen und die daher am dringendsten auf einen solchen Beistand angewiesen sind.

B.65.2. Unter Berücksichtigung des Ziels, die weitere Ausbreitung der ansteckenden Krankheit COVID-19 zu beschränken, und aus den in B.44 und B.45 erwähnten Gründen ist die angefochtene Maßnahme nicht sachlich ungerechtfertigt.

B.65.3. Der fünfte Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7739 ist unbegründet.

*VI. Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (sechster Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7739)*

B.66. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7739 führen im sechsten Teil ihres zweiten Klagegrunds einen Verstoß gegen die Artikel 26 und 27 der Verfassung an, sofern die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit über das CST einer verbotenen vorherigen Bedingung unterworfen würden und sofern die angefochtenen Bestimmungen einer Verhältnismäßigkeits- und Subsidiaritätsprüfung nicht standhielten.

B.67.1. Artikel 26 der Verfassung bestimmt:

«Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, unter Beachtung der Gesetze, die die Ausübung dieses Rechts regeln können, ohne diese indessen einer vorherigen Genehmigung zu unterwerfen.

Diese Bestimmung ist nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel anwendbar, die gänzlich den Polizeigesetzen unterworfen bleiben ».

B.67.2. Artikel 27 der Verfassung bestimmt:



«Die Belgier haben das Recht, Vereinigungen zu bilden; dieses Recht darf keiner präventiven Maßnahme unterworfen werden».

B.67.3. Die Artikel 26 und 27 der Verfassung gewährleisten die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und untersagen es, diese Freiheiten einer vorherigen Maßnahme zu unterwerfen, mit Ausnahme bei Versammlungen unter freiem Himmel. Diese Bestimmungen stehen dem nicht entgegen, dass der Gesetzgeber die Ausübung dieser Rechte im Rahmen der Angelegenheiten regelt, in denen sein Auftreten in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse unter anderem des Schutzes der Rechte anderer Personen notwendig ist.

B.68.1. Die angefochtenen Bestimmungen, die die Verwendung des CST für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen, Angelegenheiten und Einrichtungen vorsehen, verhindern weder, dass eine Vereinigung gebildet werden kann oder bestehen bleiben kann, noch, dass sich diese Vereinigung versammeln kann. Sie unterwerfen die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit somit keinen vorherigen Beschränkungen.

B.68.2. Der Eingriff in die Versammlungsfreiheit ist aus den gleichen Gründen, die in B.44 und B.45 dargelegt wurden, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und nicht mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden. Unter der Annahme, dass die angefochtenen Bestimmungen einen Eingriff in die Vereinigungsfreiheit darstellen, ist auch dieser aus den gleichen Gründen gerechtfertigt.

B.68.3. Der sechste Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7739 ist unbegründet.

*VII. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz der Nichtrückwirkung von Gesetzen (vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7743)*

B.69. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7743 beanstanden in ihrem vierten Klagegrund das sofortige Inkrafttreten des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021, das zu verschiedenen Diskriminierungen zwischen Personen in Abhängigkeit davon führe, ob sie sich bereits vor Inkrafttreten dieses Dekrets hätten impfen lassen oder nicht. Das Fehlen einer Übergangsregelung missachte im Übrigen die rechtmäßigen

Erwartungen der ungeimpften Personen, ohne dass es dafür einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gebe. Außerdem gelte das angefochtene Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 in Wirklichkeit rückwirkend, sofern den klagenden Parteien Nachteile infolge ihrer Wahl entstünden, sich nicht impfen zu lassen, während sie diese Wahl bereits vor Inkrafttreten dieses Dekrets getroffen hätten.

B.70. Das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 ist am gleichen Tag im *Belgischen Staatsblatt* erschienen und am Tag darauf in Kraft getreten, mit Ausnahme von Artikel 5. Diese Bestimmung, die eine Pflicht zur Verwendung des CST bei Massenveranstaltungen, Test- und Pilotprojekten, in Tanzlokalen und Diskotheken, Horeca-Einrichtungen und Fitnesszentren vorsieht, ist am 1. November 2021 in Kraft getreten.

B.71. Es ist einer neuen Regelung inhärent, dass zwischen Personen unterschieden wird, die sich in einer Rechtslage befinden, die in den Anwendungsbereich der früheren Regelung fällt, und Personen, die sich in einer Rechtslage befinden, die in den Anwendungsbereich der neuen Regelung fällt. Eine solche Unterscheidung stellt an sich noch keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung dar. Jede Gesetzesänderung würde nämlich unmöglich, wenn man davon ausgehen würde, dass eine neue Bestimmung aus dem einzigen Grund, dass sie die Anwendungsbedingungen der früheren Regelung abändert, gegen diese Verfassungsvorschriften verstößt.

Darüber hinaus kann der Gesetzgeber, wenn er der Meinung ist, dass eine Veränderung der Politik notwendig ist, entscheiden, diese sofort in Kraft treten zu lassen, und ist er grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung vorzusehen. Ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung liegt nur dann vor, wenn das Fehlen einer Übergangsmaßnahme zu einem Behandlungsunterschied führt, der nicht sachlich gerechtfertigt ist, oder wenn der Grundsatz des berechtigten Vertrauens auf unverhältnismäßige Weise beeinträchtigt wird. Dieser Grundsatz ist eng mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit verbunden, der es dem Gesetzgeber untersagt, das Interesse der Rechtsunterworfenen an der Möglichkeit, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorherzusehen, ohne objektive und sachliche Rechtfertigung zu beeinträchtigen.

B.72.1. Aus den gleichen Gründen, die in B.44 und B.45 erwähnt wurden, ist das sofortige Inkrafttreten der Bestimmungen zur Verwendung des CST vor dem Hintergrund des vom

Dekretgeber verfolgten legitimen Ziels, die weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu beschränken, gerechtfertigt und nicht mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden.

Das Fehlen einer Übergangsbestimmung und das sofortige Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets beeinträchtigen den Grundsatz der Rechtssicherheit und den Grundsatz des berechtigten Vertrauens folglich nicht auf diskriminierende Weise.

B.72.2. Das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 hat auch nicht einen solchen Charakter, dass es den Grundsatz der Nichtrückwirkung auf diskriminierende Weise beeinträchtigt. Es ist die übliche Folge einer Gesetzesregel, dass davon ausgegangen wird, dass sie sofort Anwendung findet, und zwar nicht nur auf Sachverhalte, die sich nach ihrem Inkrafttreten ereignen, sondern auch auf die Rechtsfolgen von davor stattgefundenen Sachverhalten. Eine Regel kann nur dann als rückwirkend bezeichnet werden, wenn sie auf Fakten, Handlungen und Zustände anwendbar ist, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens endgültig vollzogen waren. Das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021, das ab seinem Inkrafttreten die Verwendung des CST für den Zugang zu den darin erwähnten Veranstaltungen, Angelegenheiten und Einrichtungen vorsieht, gilt also nicht rückwirkend.

B.72.3. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7743 ist unbegründet.

*VIII. Das Eigentumsrecht (fünfter Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7743)*

B.73. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7743 führen im fünften Teil ihres ersten Klagegrunds an, dass die angefochtenen Bestimmungen das Eigentumsrecht aufgrund der Kosten beeinträchtigten, die sie notwendigerweise aufwendeten, um bestimmte wesentliche Rechte auszuüben.

B.74.1. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, zwingen die angefochtenen Bestimmungen keinesfalls dazu, Kosten aufzuwenden, um Zugang zu Veranstaltungen, Angelegenheiten oder Einrichtungen zu erhalten, bei denen das CST eingesetzt wird. Das CST kann nämlich auf Grundlage eines Impf-, Genesungs- oder Testzertifikats generiert werden, wobei sowohl die Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus als

auch der Test nach einer SARS-CoV-2-Infektion kostenlos sind. Sofern eine Person, die nicht gegen COVID-19 geimpft ist, Kosten aufwenden muss, um das CST auf Grundlage eines Testzertifikats zu generieren, ist dies die Folge ihrer freien Wahl, sich nicht impfen zu lassen.

B.74.2. Der fünfte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7743 beruht daher auf einem falschen Ausgangspunkt und ist aus diesem Grund nicht begründet.

*IX. Das Recht auf ein faires Verfahren (zehnter Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7743)*

B.75. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7743 führen im zehnten Teil ihres ersten Klagegrunds an, dass der Ausschluss der von den angefochtenen Bestimmungen erfassten Aktivitäten eine Strafsanktion im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention sei und folglich ausschließlich von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht ausgesprochen werden könne.

B.76. Eine Maßnahme ist eine Strafsanktion im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn sie nach der Qualifikation des innerstaatlichen Rechts einen strafrechtlichen Charakter aufweist oder wenn aus der Art der Straftat, nämlich der allgemeinen Tragweite sowie der präventiven und repressiven Zielsetzung der Bestrafung, hervorgeht, dass es sich um eine strafrechtliche Sanktion handelt, oder auch wenn aus der Art und der Schwere der Sanktion, die dem Betroffenen auferlegt wird, hervorgeht, dass sie einen bestrafenden und somit abschreckenden Charakter aufweist (EuGHMR, Große Kammer, 23. November 2006, *Jussila gegen Finnland*, ECLI:CE:ECHR:2006:1123JUD007305301, §§ 30-31; Große Kammer, 10. Februar 2009, *Zolotoukhine gegen Russland*, ECLI:CE:ECHR:2006:1123JUD007305301, § 53; Große Kammer, 15. November 2016, *A und B gegen Norwegen*, ECLI:CE:ECHR:2016:1115JUD002413011, §§ 105-107). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wendet die gleichen Kriterien im Rahmen der Anwendung von Artikel 7 dieser Konvention an (beispielsweise EuGHMR, 4. Oktober 2016, *Žaja gegen Kroatien*, ECLI:CE:ECHR:2016:1004JUD003746209, § 86; 4. Juni 2019, *Rola gegen Slowenien*, ECLI:CE:ECHR:2019:0604JUD001209614, § 54).

B.77.1. Die angefochtene Maßnahme, die die Verwendung des CST für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angelegenheiten vorsieht, ist weder aufgrund der Verortung der angefochtenen Bestimmungen in den Gesetzesvorschriften als Strafsanktion anzusehen noch in den Vorarbeiten als solche eingestuft worden.

Wie in B.4.2 erwähnt wurde, wollten der Föderalgesetzgeber, die Dekretgeber und der Ordonnanzgeber mit dieser Maßnahme die « Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 » sowie die Berücksichtigung der « Wiederaufnahme der Aktivitäten der Bürger wie vor der COVID-19-Pandemie » (allgemeine Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021, *Belgisches Staatsblatt*, 23. Juli 2021, dritte Ausgabe, S. 76170) erreichen. Die angefochtene Maßnahme verfolgt daher kein repressives Ziel, sondern ein Ziel des Allgemeininteresses, nämlich den Schutz der Gesundheit anderer Personen und der öffentlichen Gesundheit sowie der Rechte und Freiheiten anderer Personen.

Die angefochtene Maßnahme hat zur Folge, dass Personen, die nicht über ein CST verfügen, der Zugang verwehrt wird zu den abschließend aufgezählten Veranstaltungen, Angelegenheiten und Einrichtungen, « in denen die derzeitigen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen nur schwer aufrechtzuerhalten sind, in denen aber ein hohes Risiko einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 besteht » (allgemeine Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021, *Belgisches Staatsblatt*, 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, S. 104682). Die angefochtene Maßnahme ist nicht mit derart schwerwiegenden Folgen verbunden, dass sie als Strafsanktion angesehen werden muss.

B.77.2. Die angefochtene Maßnahme fällt folglich nicht in den Anwendungsbereich der Artikel 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.77.3. Der zehnte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7743 ist unbegründet.

*In Bezug auf die Aufrechterhaltung der Folgen*

B.78.1. Die institutionellen Parteien, die beigetreten sind, ersuchen den Gerichtshof, die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen aufrechtzuerhalten, weil die Nichtigerklärung

mit unüberwindlichen Folgen für die betreffenden Verwaltungen und Gebietskörperschaften sowie für die Politik zur Bekämpfung von COVID-19 verbunden sei.

B.78.2. In Bezug auf Artikel 3 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 weisen die institutionellen Parteien nicht nach, dass die Nichtigklärung dieser Bestimmung mit unüberwindlichen Folgen verbunden ist. Darüber hinaus findet diese Bestimmung seit dem 7. März 2022 keine Anwendung mehr.

B.78.3. Der Antrag auf Aufrechterhaltung der Folgen ist folglich abzulehnen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 3 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 « über das COVID Safe Ticket » insofern für nichtig, als er keine Kriterien und Ausnahmen vorsieht, die es für Besucher der in dieser Bestimmung erwähnten Einrichtungen vorhersehbar machen, ob eine Pflicht zur Verwendung eines CST besteht oder nicht;

- weist die Klagen im Übrigen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 27. April 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

L. Lavrysen